Das Unternehmen
der
Verleitung zum Meineide.

INAUGURAL-DISSERTATION

verfasst und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

zur Erlangung der

rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Richard Kühne
Rechtspraktikant
aus
Passau.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Würzburg
C. J. Becker's Universitäts-Buchdruckerei
1906.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg.

Referent: **Prof. Dr. Oetker.**

Literatur-Angabe.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1898.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Leipzig 1904.

Birkmeyer, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 1904.

Borchert, Die strafbare Verantwortlichkeit für Handlunden Dritter. Berlin 1888.

Dalke in Goltdammers Archiv Bd. VI S. 454.

Daude, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin 1901.

Dochow in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. III S. 229.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Leipzig 1901.

Geyer in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. II S. 345.

Geyer in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. II S. 314.

Göbel, Unternehmen und Verleiten im deutschen Reichsstrafrechte, insbesondere der Materie des Meineides. München 1891.

Goltdammer in Goltdammers Archiv Bd. VIII S. 337.

Hahn, Strafgesetzbuch für die preuss. Staaten. Breslau 1868.

Hahn, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Breslau 1872.

Harburger in der Festgabe der Juristen-Fakultät zu München. München 1887.

Hälschner, Das allgemeine deutsche Strafrecht. Bonn 1887.

v. Helldorf, Die mittelbare Täterschaft und die Verleitung zum Falscheide. Halle 1895.

Henle-Schierlinger, St. G. B. für das deutsche Reich. München 1903.

Hermes, Zur Lehre von der Teilnahme am Verbrechen. Berlin 1878.

John, Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund. 1868.

John, Das Strafrecht in Norddeutschland. 1870.

Kohler, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. Leipzig 1904.

v. Kräwel in Goltdammers Archiv Bd. X S. 660.

v. Kries in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. VII S. 534.

v. Liszt, Die falsche Aussage vor Gericht. Graz 1877.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1903.

Loening, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Jena 1889.

Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

F. Meyer, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.

H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1895.

Mössmer, Die mittelbare Täterschaft in gleichzeitiger Berücksichtigung des Hypnotismus im Strafrecht. München 1892.

Oetker, Deutsches Strafrecht (Kollegheft).

Oetker, die gesetzlichen Merkmale in Haupt- und Nebenfrage, Gerichtssaal Bd. LXIV S. 56 ff.

Olshausen, Commentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin 1905.

Oppenhoff, das St. G. B. für das deutsche Reich. Berlin 1901.

Puchelt, Commentar zum St. G. B. für das deutsche Reich.

Rubo, Commentar über das Strafgesetzbuch. Berlin 1879.

Rüdorff, das St. G. B. für das deutsche Reich. Berlin 1877.

Schmitz im Gerichtssaal XLVIII S. 40 ff.

Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1874.

Schultze, Die Verleitung zum falschen Eide als selbständiges Verbrechen. 1870.

Schultze, Einige Bemerkungen zur Wahrung des preuss. St. G. B. mit Bezug auf § 157 des Entwurfs zum norddeutschen St. G. B. von 1870 und die Verleitung zum objektiv falschen Eide in Goltdammers Archiv XVIII S. 209.

Schwarze, Commentar zum St. G. B. für das deutsche Reich. Leipzig 1879.

Stenglein, Commentar zum St. G. B. für das Königreich Bayern. 1862.

Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reiches. Berlin 1903.

Voigt, Die Verleitung zum falschen Eide in Goltdammers Archiv XVIII S. 222.

Zachariae in Goltdammers Archiv III S. 170.

Entwurf des Strafgesetzbuches für die preussischen Staaten. Berlin 1828.

Entwurf, revidierter, des St. G. B. für die preussischen Staaten. Berlin 1833.

Entwurf III eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund nebst Motiven und Anlagen. Berlin 1870.

Motive zum Entwurf eines Kriminalgesetzbuches für die preussischen Staaten von 1828.

Motive zum revidierten Entwurf von 1833.

Motive zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund. Berlin 1869.

Verhandlungen der Kommission des Staatsrats über die von dem kgl. Staatsministerium zum Entwurfe des St. G. B. vorgeschlagenen Änderungen. Berlin 1847.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 9

I. Kapitel:

Die Vorgeschichte des § 159 R. St. G. B. . . 11

II. Kapitel:

Vorbemerkung 17

§ 1: Der Begriff „Verleiten“ 18

§ 2: Das Wort „Unternehmen“ 24

§ 3: Die Rechtssprechung des Reichsgerichts betreff des Unternehmens und ihre Verteidiger 32

III. Kapitel:

§ 4: Ist § 159 ein „delictum sui generis“? . . 43

§ 5: Haben die Grundsätze des allgemeinen Teiles unseres Strafgesetzbuches auf dieses Sonderdelikt Anwendung zu finden? 49

I. Versuch 50

II. Anstiftung 58

III. Beihilfe 60

§ 6: Kasuistische Erörterungen im Anschluss an die Ergebnisse des § 5 62

IV. Kapitel:

§ 7: In welchem Verhältnisse steht § 159 zu § 160 R. St. G. B. 77

§ 8: Das Strafausmass in beiden Paragraphen, insbesondere in § 159 83

V. Kapitel (Schlusskapitel):

Ausbau einer neuen Strafbestimmung an Stelle des § 159 R. St. G. B. 87

Einleitung.

Die rechtswidrige Willensäusserung des Täters ist es, die ihn für das strafbare Unrecht verantwortlich macht. Diese Willensäusserung kann eine vollständige oder weniger vollständige sein, sodass folgerichtig nicht bloss das vollendete, sondern schon das versuchte Delikt unter Strafe gestellt ist.

Es ergibt sich somit als ein prinzipieller strafrechtlicher Gegensatz der zwischen Versuch und Vollendung eines Verbrechens (Verbrechen im allgemeinen Wortsinn).

Allein auf dem Standpunkte, immer streng zwischen Versuch und Vollendung eines Delikts zu unterscheiden, steht unser heutiges Strafrecht nicht; es hat vielmehr das „Unternehmen“ [1]) einer strafbaren Handlung als solches in vielen Fällen mit der Strafe des vollendeten Verbrechens bedroht.

Diese auf den ersten Blick unvollkommene Regelung wurde dadurch hervorgerufen, dass bei gewissen Verbrechen, aus kriminalpolitischen Gründen eine geringere Unterscheidung und Rücksichtnahme bezüglich

[1]) Röm. Recht: „Moliri“ (hauptsächlich beim Hochverrat) — P. G. O. „unterstandene Missetat“.

der Begriffe „Versuch“ und „Vollendung“ als zulässig und angezeigt erschien. So finden wir teils im St. G. B. selbst, teils auch in Nebengesetzen häufig Bestimmungen, die das „Unternehmen“ einer Missetat mit Strafe bedrohen. Es sei hier hingewiesen auf die §§ 81, 82 R. St. G. B., die das Unternehmen des Hochverrats unter Strafe stellen, ferner auf § 105 l. c., wo das Unternehmen, eine gesetzgebende Versammlung zu sprengen, bestraft wird; weiter sei noch § 114, der das Unternehmen der Beamtennötigung mit Strafe trifft, angeführt. Ausserdem mögen erwähnt werden die §§ 122 (unternommene Nötigung des Aufsichtspersonals einer Strafanstalt durch Meuterei), 357 (Unternehmen der Verleitung eines Untergebenen durch den Amtsvorgesetzten), § 360 Z. 5 R. St. G. B. (Unternehmen des Stempelabdrucks), von den Nebengesetzen noch die §§ 134, 135 des Vereinszollgesetzes vom 1. VII. 1869, von denen der eine das Unternehmen, Kontrebande mitzuführen, der andere das der Defraudation mit Strafe belegt.[1]) Ganz besonders aber ist hier zu be-

[1]) Weiter wären noch zu nennen: § 31 Tabaksteuergesetz v. 16. VII. 1879, § 9 Sprengstoffgesetz v. 9. VI. 1884, § 17 Brantweinsteuergesetz v. 24. VI. 1887, § 1 Sklavenraubgesetz v. 28. VII. 1895, § 43 Zuckersteuergesetz v. 27. V. 1896, § 8 Gesetz betreffend Gebühren für Benützung des Kaiser-Wilhelm-Kanals v. 20. VI. 1899, § 16 Schaumweinsteuergesetz v. 9. V. 1902. Vgl. dazu ferner § 89 der Seem.-Ordnung v. 27. XII. 1872 mit § 103 der neuen Seem.-Ordnung vom 2. VI. 1902; § 89 l. c.: „ein Schiffsmann, der es unternimmt ... zu nötigen“ u. § 103 l. c.: „ein Schiffsmann, der ... nötigt.“ Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reiches, Berlin 1903, bemerkt hiezu bei § 103 l. c.: „In der Kommission wurde die gegenwärtige Fassung angenommen, obgleich man nicht zweifelhaft war, materiell nichts zu ändern.

tonen der im Laufe der Zeit vielfach umstrittene § 159 St. G. B., der das Unternehmen der Verleitung zum Meineid als selbständiges, vollendetes Delikt bestraft.

Dieser Paragraph — ein Schmerzenskind der Juristen — der gar viele Bedenken, berechtigte wie unberechtigte, hervorgerufen und zu den anregendsten Streitfragen Anlass gegeben hat, soll im Folgenden einer eingehenden Erörterung unterzogen werden.

I. Kapitel.

Die Vorgeschichte des § 159 R. St. G. B.

Ehe auf die Betrachtung des Paragraphen im Einzelnen näher eingegangen wird, ist in Kürze dessen Entstehungsgeschichte, die mit der des § 160 R. St. G. B. im engsten Zusammenhang steht, darzulegen.

Wie hat sich unser Paragraph im Laufe der Zeit zu seiner jetzigen Gestalt entwickelt?

Das preussische „allgemeine Landrecht“ [1]) bestimmte in § 1414 Teil II Titel 20 wie folgt: „Wer durch Bestechungen oder andere versprochene oder wirklich verschaffte Vorteile einen Anderen zu einem vorsätzlich falschen Eide verleitet, soll mit dem Meineidigen gleiche körperliche Strafe leiden und ausserdem um den vierfachen Betrag des gesuchten Vorteils an Gelde gestraft werden“. Diese Strafbe-

[1]) Dass die am Ende des art. 107 der C. C. C. sich findende besondere Bedrohung der Anstiftung zum Meineid nicht auch auf die erfolglose Anstiftung hindeutet, bedarf keiner besonderen Erhärtung. a. A. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts (Leipzig 1898) S. 435.

stimmung richtet sich offensichtlich nur gegen die erfolgreiche und nicht auch schon gegen die erfolglose Verleitung zum vorsätzlichen Falscheide, was auch die Motive[1]) zum Entwurf eines Kriminalgesetzbuches für die preussischen Staaten von 1829, der übrigens auch den § 1414 l. c. wieder verworfen hat, deutlich besagen. Sie lauten:

„Der Entwurf hat den § 1414 deshalb weggelassen, weil im allgemeinen der Anstifter als Urheber des Verbrechens ausgesprochen und mit der vollen gesetzlichen Strafe bedroht ist".

Neuerdings finden wir in dem Entwurfe von 1833[2]) folgende Bestimmung in § 569:

„Wer den Meineidigen zur Leistung des falschen Eides gedungen, beauftragt oder sonst vorsätzlich verleitet hat, wird dem Meineidigen gleich geachtet."

Dazu sagen ganz richtig die Motive:[3])

„Es ist angenommen, dass den Verleiter die Strafe des intellektuellen Urhebers treffen müsse. Da zum Begriffe des Letzteren nicht gehört, dass er das Verbrechen selbst ausführen konnte, sondern nur, dass er es vorsätzlich veranlasste, so bedurfte es, streng genommen, einer ausdrücklichen Bestimmung in dieser Beziehung nicht." —

Jetzt tauchte ein neuer Zweifel auf, zu dem art. 365 des coade pénal Anlass gegeben hat, nämlich der, ob nicht der zum Meineid Verleitende stärker zu bestrafen sei als der Meineidige selbst.

---

[1]) Motive zum Entwurf v. 1829 IV. 380.
[2]) Rev. Entw. d. St. G. B. für die preussischen Staaten.
[3]) Motive zum revidierten Entwurf von 1833 zu § 569.

So geht der Entwurf von 1843 noch weiter als der von 1833 und normiert in § 254, „dass gegen den Verleiter zum Meineid die auf den Meineid selbst gesetzten Strafen um die Hälfte verschärft werden können." Wie schon angedeutet, ging man hier von der Erwägung aus, die erhöhte Strafe sei deshalb gerechtfertigt, weil durch die Verleitung in der Regel noch ein besonderer rechtswidriger Zweck verfolgt werde.

Die Revision von 1845 verwarf aber diesen, nicht ganz unrichtigen Gesichtspunkt wieder, weil der käufliche gewerbsmässige falsche Zeuge offensichtlich ein noch viel gefährlicherer Verbrecher sei, als der Verleitende, der sich möglicherweise von einem grundlosen Anspruch befreien wolle, zumal er selbst sich der falchen Anrufung Gottes nicht schuldig mache.

Das Jahr 1847 ist für die Entstehungsgeschichte unseres § und des § 160 von grosser Bedeutung. In diesem Jahre nämlich haben die rheinischen Mitarbeiter am Entwurfe folgenden Antrag eingebracht:[1])

§ 156 a: „Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Ausschwörung eines falschen Eides in dessen eigenen Angelegenheiten, zur eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit als Zeuge, zur Aussage einer Unwahrheit nach abgeleistetem Zeugeneide oder zur Angabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet, wird dadurch nicht straflos, dass der Verleitete nicht wissentlich die Unwahrheit sagt, oder aus einem anderen ihm persönlichen Grunde nicht schuldig ist."

---

[1]) Fernere Verhandlungen der Kommission des Staatsraats über den revidierten Entwurf des St. G. B. (Berlin 1847) S. 49, 50.

Nach diesem Vorschlag sollte offenbar jede Verleitung zum Falscheide also auch zu einem blos objektiv falschen Eide getroffen werden. Dabei gingen aber die rheinischen Juristen von dem Gesichtspunkt der Anstiftung aus und gelangten zu dem Ergebnis, dass die Anstiftung zu einer nicht strafbaren Handlung, nämlich zum gutgläubigen Falscheid mit Strafe zu belegen sei. Es bedarf aber keiner weiteren Erörterung, dass dies mit unseren Grundsätzen über Anstiftung nicht im Einklang steht.

Die Kommission hat diesen Antrag wieder verworfen. Sie führt aus:[1])

„Man ging davon aus, dass, wenn die hier erwähnte Handlung nach allgemeinen Grundsätzen wirklich als Anstiftung und vollendeter Versuch zu betrachten sei, es darüber keiner besonderen Bestimmung bedürfe, ausser diesem Falle aber die Vorschrift bedenklich erschien."

Daraus ist deutlich ersichtlich, dass man hier schon an den erfolglosen Versuch der Anstiftung gedacht hat, aber aus kriminalpolitischen Gründen eine derartige Bestimmung ablehnte.

Dieser Vorschlag der rheinischen Juristen wurde im Jahre 1850 als § 118 abermals in den Eutwurf zu einem pr. St. G. B. aufgenommen, von der Kommission der II. Kammer jedoch nach eingehender Prüfung verworfen. Die Kommission war sich dabei dessen wohl bewusst, dass hier eine ergänzende Bestimmung

---

[1]) Verhandlungen der Komm. d. Staatsrats über die von dem K. Staatsministerium zum Entwurf des St. G. B. vorgeschlagenen Änderungen (Berlin 1847) S. 49.

notwendig sei; sie hielt die Verleitung zum Meineide, auch wenn sie ihren Zweck nicht erreiche, für eine in so hohem Masse unmoralische, gefährliche und rechtswidrige Untat, dass die Androhung einer dementsprechend schweren Strafe durchaus gerechtfertigt erscheine. Und aus diesem Gedanken heraus hat sie dann auch den § 130 des pr. St. G. B. vorgeschlagen.

Diese unglückliche Bestimmung, von der *John* sagt, sie sei ein „Danaergeschenk“ der rheinischen Juristen und ein logislatorischer Wechselbalg[1]) und die der Hauptverteidiger selbst, nämlich *Schultze*[2]) ein „unausgetragenes Kind“ nennt, lautet in Absatz 1 also:

„Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Ableistung eines falschen Eides (soll heissen: zur Ableistung eines wissentlich falschen Eides) in dessen eigenen Angelegenheiten, zur eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit oder zur Abgabe der Unwahrheit nach abgeleisteten Zeugeneide zu verleiten versucht, soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.“

Es kann nicht zweifelhaft sein, was der Gesetzgeber unter „falschem Eide“ verstanden wissen wollte, wenn wir den Bericht der Kommission zur Prüfung des Entwurfs des § 118 St. G. B. f. d. Preussischen Staaten (S. 75 ff.) heranziehen.

Dort ist angeführt, dass es „materiell ungerecht sei, denjenigen, welcher gar nicht die Absicht habe, einen Anderen zum Meineidigen zu machen, als Verleiter zum Meineid zu strafen.“ Daraus geht mit aller Bestimmtheit hervor, dass hier nur die Verleitung zu

---

[1]) *John*, Das Strafrecht in Norddeutschland, S. 74 ff.
[2]) *Schultze*, Die Verleitung zum falschen Eide, S. 16.

einem wissentlichen Falscheid und zwar nur die erfolglose („zu verleiten versucht") mit Strafe bedroht werden sollte.

In § 139 des Entwurfs I zu einem St. G. B. f. d. norddeutschen Bund von 1869 finden wir § 130 Abs. I des Pr. St. G. B. wieder, nur mit einer ganz unwesentlichen Abänderung nämlich, dass es jetzt statt „zu verleiten versucht" „zu verleiten sucht" heisst.

Nachdem dieser Entwurf, die sogen. Regierungsvorlage, von der „Siebenerkommission" revidiert worden war, kam der Kommissionsentwurf zustande.

Derselbe statuiert in § 157 (unserm jetzigen § 159 St. G. B.) das gleiche wie Entwurf I in § 139. Dazu führen die Motive[1]) mit sehr „mystisch klingenden Worten" aus, dass die „Ausnahme-Natur" des Verbrechens eine Ausnahmebestimmung über die Bestrafung einer Verleitung zum Meineid rechtfertige.

Da müsste doch hier die Frage beantwortet werden, warum gerade beim Meineid andere Bestimmungen gelten sollen als bei den übrigen Verbrechen; diese Frage ist doch dadurch nicht zur Zufriedenheit gelöst, dass man sich lediglich begnügt, diese sogen. „Ausnahmenatur" des Verbrechens zu behaupten. Worin diese bestehen soll, ist unerfindlich und die Motive sind hier über einen schüchternen Versuch ihrer Begründung nicht hinausgekommen.

Aus den Beratungen zu dem vorliegenden Kommissionsentwurfe, der an den Reichstag des norddeutschen Bundes verwiesen wurde, ging das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund bezw. unser Reichsstrafgesetzbuch hervor.

---

[1]) Motive zu Entw. III. § 157.

Bei der zweiten Beratung im Reichstag wurde die Frage erörtert, ob man in § 157 des Entwurfs an Stelle von „zur Begehung eines Meineides“ nicht etwa die Worte „zur Ableistung eines falschen Eides“ im allgemeinen — also eines wissentlich und auch nur objektiv falschen Eidesschwurs — setzen sollte.

Die dritte Beratung endlich behielt die im Entwurfe beliebte Fassung bei, gab aber dem § 159 in dem „Unternehmen“ eine beabsichtigte stärkere Abweichung von der Formel des § 130 des pr. St. G. B.: „wer zu verleiten versucht“, und schaffte ausserdem eine eigene neue Strafbestimmung im § 160.[1]) Jetzt endlich haben wir die beiden §§ in ihrer heutigen Fassung und damit zwar ausgetragene aber auf die Dauer nicht lebensfähige juristische Schmerzenskinder.

II. Kapitel.

Vorbemerkung.

Der § 159, der, wie dargelegt, das erfolglose Unternehmen, einen Anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, mit Strafe bedroht, lautet:

„Wer es unternimmt einen Anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und wer es unternimmt, einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.“

---

[1]) Stenographische Berichte S. 1170 (Antrag Wagner-Altenburg.)

Bei der Betrachtung der vorliegenden Bestimmung sollen besonders folgende Fragen aufgeworfen und beantwortet werden:

I. Wollte der Gesetzgeber in § 159 ein selbständiges, vollendetes Delikt, ein delictum sui generis aufstellen?

II. Sind hier Versuch, Anstiftung und Beihilfe denkbar und strafbar?

III. Lässt sich ein freiwilliger Rücktritt mit der Wirkung der Straflosigkeit denken?

VI. Wird durch diese Strafbestimmung § 49a R. St. G. B. ausgeschlossen?

Ehe auf diese der Abhandlung zugrunde liegenden Kernfragen näher eingegangen wird, soll zunächst in den beiden folgenden Abschnitten über die Bedeutung der Worte „Verleiten“ und „Unternehmen“ Einiges ausgeführt werden, da es doch auffallend erscheinen muss, warum der Gesetzgeber die Begriffe des allgemeinen Teils unseres R. St. G. B. „versuchen“ und „anstiften“ durch die weniger bestimmten Ausdrücke „Unternehmen“ und „Verleiten“ ersetzt hat.

§ 1.

Der Begriff „Verleiten“.

Was ist unter „Verleiten“ zu verstehen?
Ist es „einfach ein Synonym mit Anstiften?“

John,[1]) *Schultze,*[2]) *Schütze,*[3]) *Dochow,*[4]) *Binding,*[5]) *Berner,*[6]) *Harburger,*[7]) *Hälschner,*[8]) *Göbel,*[9]) ferner die Kommentatoren des R. St. G. B.[10]) und die Praxis[11]) gebrauchen im Anschluss an die Motive[12]) zum St. G. B. verleiten als gleichbedeutend mit anstiften. Die

---

[1]) John, Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuch für den nordd. Bund S. 376 ff., ferner Strafr. in Norddeutschl. S. 75 ff.

[2]) Schultze, in G. A XVIII S. 219.

[3]) Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts § 70. Not. 21.

[4]) Dochow in v. Holtzendorffs Handbuch des Strafrechts Bd. III. S. 240.

[5]) Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts bes. Teil II. Band S. 164.

[6]) Berner a. a. O. S. 435 ff.

[7]) Harburger, Die Teilnahme an dem Verbrechen aus § 159 R. St. G. B. S. 347.

[8]) Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. 1887 II. S. 926.

[9]) Göbel a. a. O. S. 4.

[10]) Daude zu § 159. n. 31.
Olshausen zu § 159 n. 2.
Oppenhoff zu § 159 n. 2.
Rüdorff-Stenglein zu § 149 n. 2.
Schwarze zu § 159 n. 10.

[11]) Urteil des Reichs-G. in Str. S. v. 9. XI. 80 (E. III 28) „Die Strafbestimmung des § 159 R. St. G. B. erhebt einen Fall der erfolglosen Anstiftung zu einem selbständigen Delikte"; ferner vom 4. VI. 83 (E. VIII S. 354) 11. X. 83 (Rechtschr. V. S. 592) 14. XII. 86 (E. XV. S. 148) u. 4. II. 87 (E. XV. S. 259).

[12]) Motive zu § 159 S. 94: „Das Wort „verleiten" ist beibehalten worden, da es hinreicht, um die einzelnen Fälle der Anstiftung zu erschöpfen."

Vertreter dieser Ansicht bringen aber fast nichts zur Begründung ihrer Behauptung vor, sondern stellen sie als unumstössliche Tatsache auf, gegen die kein Zweifel aufkommen könne, indem sie sich hauptsächlich auf die Motive stützen. Damit ist aber nicht geholfen, denn es kann doch nicht genügen, eine Behauptung einfach aufzustellen, ohne es für nötig zu erachten, dieselbe auch eingehend zu begründen.

Am meisten ist wohl *Göbel* von dieser seiner unumstösslichen Ansicht eingenommen, wenn er — auch unter Berufung auf die Motive — sagt: „Was zuvörderst unter „verleiten" vom Gesetzgeber verstanden worden, unterliegt keinem Zweifel: es ist dies einfach ein synonymer Ausdruck mit Anstiften".

Wie schon angedeutet, ist das Hauptargument der Vertreter der gemeinen Meinung, dass die Motive ausführen, das Wort „verleiten" sei beibehalten, weil es hinreiche, um die einzelnen Fälle der Anstiftung zu erschöpfen. Dem muss aber in erster Linie entgegnet werden, dass den Motiven eines Gesetzes niemals das Recht zur Legalinterpretation beigelegt werden kann, weshalb auch die in denselben niedergelegte Ansicht keineswegs allgemein bindend ist. Ausserdem hat der Gesetzgeber de lege lata klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er den Begriff „anstiften" ablehne, da er an dessen Stelle verleiten setzte; sollte verleiten nichts anders heissen als anstiften, so hätte der Gesetzgeber das doch dadurch am besten betätigen können, dass er den verwandten Begriff „anstiften" beibehalten hätte. Warum aber hat der Gesetzgeber zwei verschiedene Ausdrücke gebrancht? Wohl nur zu dem Zwecke, dass damit auch ein verschiedener Sinn verbunden wird.

Ferner ist doch auch zu bedenken, dass in dem Unternehmen der Verleitung zum Meineid das eine Moment der Anstiftung, nämlich der Erfolg preisgegeben ist, da hier lediglich das erfolglose Unternehmen unter Strafe gestellt ist, dagegen das erfolgreiche als Anstiftung zum Meineid bestraft wird. Der Gesetzgeber konnte aber das nicht besser zum Ausdruck bringen, als dass er hier in durchaus logischer und feiner Weise zwischen „verleiten“ und „anstiften“ unterschied. Es ist m. E. auch schon nach dem blossen Sprachgefühl etwas anderes, wenn ich unternehme zu verleiten als wenn ich unternehme anzustiften, denn das letztere deutet auf eine nachhaltige, intensivere Tätigkeit des Verleiters hin.

In ähnlicher Weise führt auch *von Liszt*[1]) aus und fährt dann fort:

„Und zwar handelt es sich hier nicht blos, wie dies bei der Subornation im französischen Rechte der Fall ist, um die Mittel der Verleitung, die hier allerdings keine anderen sein können, als bei der Anstiftung, sondern um die zur Strafbarkeit der Handlung erforderliche Intensität der Einwirkung auf den Willen des Anderen, also gerade um jene Errungenschaft, durch die sich die modernenen Definitionen der Anstiftung vor den früheren auszeichnen.“

Zur Erhärtung der von uns vertretenen Ansicht sei auch noch *Voigt*[2]) erwähnt, der ebenso wie *v. Liszt* deduziert:

---

[1]) v. Liszt, Die falsche Aussage vor Gericht S. 178.

[2]) Voigt, Die Verleitung zum falschen Eide, G. A. XXVIII. S. 222, ebenso G. A. V S. 538, XVIII S. 215.

„Indessen die Motive haben nicht die Kraft einer Legalintenprteation und es wäre in der Tat nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber *zwei verschiedene Ausdrücke gebraucht hätte, wenn man nicht auch verschiedenen Sinn verbinden könnte und müsste. In Wahrheit ist die Identifizierung beider Begriffe nur eine Reminiszenz an das preussische Recht, welches in § 34 Ziff. 1 als Anstifter den bezeichnet, der einen Anderen anreizt, verleitet oder bestimmt hat.... Freilich kann der Unterschied nicht auf Seiten der Mittel liegen. Wohl aber liegt er auf Seiten des Willens. Wer als Anstifter gestraft werden soll, muss intensiver auf den Willen des Angestifteten eingewirkt haben als der Verleiter auf den Willen des Verleiteten."

Wenn *Harburger* meint,[1]) die Annahme, es bestehe zwischen den beiden Begriffen der ausgeführte Unterschied, entspringe „einer etwas übertriebenen Motivenscheu" und es müsse dieser Erklärung der Vorwurf der „Unbestimmtheit und Dehnbarkeit" gemacht werden, so ist entgegen zu halten, dass diese Unterscheidung auf Grund des Gesetzes selbst gemacht werden musste, ohne dass dabei dem Begriffe eine willkürliche, gegen den Sprachgebrauch selbst gehende Bedeutung beigelegt wurde, wie die Vertreter der Gegenansicht leider in einer allzugeringen „Motivenscheu" zu tun beliebten.

Göbel[2]) findet den einzigen Unterschied zwischen den Begriffen verleiten und anstiften „vielleicht" auf strafprozessualem Gebiete, indem im schwurgericht-

---

[1]) Harburger a. a. O. S. 347.
[2]) Göbel a. a. O. S. 4.

lichen Verfahren bei der Anstiftung die Mittel derselben ausdrücklich zu konstatieren, während dies bei dem Verleiten im Sinne der §§ 159, 160 R. St. G. B. nicht zu sein brauche und beruft sich dabei auf das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 25. Juni 1883. (E. IX 22.)

Allein dies ist nicht richtig. *Oettker* hat in seiner Abhandlung: „Die gesetzlichen Merkmale in Haupt- und Nebenfrage" das Gegenteil nachgewiesen: Es sei selbstverständlich, dass das Bestimmen durch irgend ein Mittel erfolgt sein müsse; da aber nach dem Gesetze jedes denkbare Mittel genüge, so bedürfe es einer Erwähnung des Mittels in der Anstiftungsfrage überhaupt nicht. Es heisst dann weiter:

„Die abweichende Judikatur des Reichsgerichts ist wesentlich durch Reminiszenzen der preussischen Rechtsübung bestimmt. In einer Reihe von Entscheidungen sprach das Obertribunal aus, es bedürfe der Wortfassung des Gesetzes gegenüber mindestens der generellen Befragung, ob „durch Mittel" angereizt worden sei, während doch gar nicht möglich ist, ohne Mittel anzustiften. In anderen Erkenntnissen ging das Obertribunal noch weiter: Das Mittel müsse speziell festgestellt werden, da das Gesetz die Mittel zu einem Teile des Tatbestandes gemacht habe.

Das Reichsgericht fusst auf diesen Urteilen des Obertribunals, geht aber noch darüber hinaus, indem es unter allen Umständen die Aufnahme eines gesetzlich genannten Mittels und der Generalklausel verlangt.

Allein die alternative Verbindung von benannten und irgend welchen anderen Mitteln hat wirklichen Feststellungswert nicht, denn es wird dadurch k e i n

einziges Mittel ausgeschlossen und für die Existenz des genannten Mittels keine höhere Wahrscheinlichkeit erzielt als für irgend ein ungenanntes.

Auch § 159 verlangt nur die Feststellung unternommener „Verleitung“ nicht Angabe des Mittels.“[1])

§ 2.

Das Wort „Unternehmen“.

Was nun der Ausdruck „unternehmen“ in § 159 St. G. B. zu bedeuten habe, darüber ist ein noch viel heftigerer Streit entbrannt. Dazu führt *Harburger*[2]) folgendes aus: „Es ist wohl der Umstand am Streit schuld, dass in dem „Unternehmen“ eine — überdies auch gewollte — stärkere Abweichung von der Formel des § 130 Pr. St. G. B. gegeben ist. War nicht einmal dem dortselbst gebrauchten „Versuchen“ — doch ein Terminus Technicus — der Vorwurf der „Unbestimmtheit des Ausdruckes“ erspart geblieben, so begreift es sich von selbst, dass dessen Ersetzung durch das weniger entschiedene „Unternehmen“ noch mehr Anlass zu Zweifeln gegeben hat.“

Für die Auslegung des Begriffes lassen sich im Grossen und Ganzen drei Gruppen von Ansichten unterscheiden:

Die erste Gruppe, deren Hauptvertreter *Schwarze* und *Frank* sind, findet in dem Worte eine Einschränkung des strafbaren Tatbestandes gegenüber den Versuchsmerkmalen.

---

[1]) Vergl. dazu Oetker, a. a. O. S. 125 ff.
[2]) Harburger a. a. O. S. 347.

Eine zweite Gruppe nimmt in der Hauptsache an, dass zwischen Versuch und Unternehmen einer Anleitung zum Meineide kein Unterschied sei.

Schliesslich hat die dritte Gruppe „unternehmen“ mehr oder weniger ausdehnend ausgelegt und zwar dahin, dass darunter auch Handlungen subsumiert worden, die noch nicht in das Stadium des strafbaren Versuchs getreten sind, sowohl solche Handlungen, die schlechthin den Charakter der Teilnahme an dem Delikt haben, wie die Anstiftung und Beihilfe, als auch insbesonders solche, die nur mittelbar auf die Leistung des Meineids abzielen.

Von der ersten Gruppe sei vor allen *Schwarze* angeführt. Dieser sagt:[1])

„Das „Unternehmen“ hat jedoch noch seine besondere, bei den Beratungen in der Reichstagskommission über § 159 anerkannte Bedeutung. Es soll in § 159 der Versuch der Verleitung bestraft, zugleich aber mit dem Wort „unternehmen“ ausgedrückt werden, dass nicht jede, oft unüberlegt oder in rascher Aufwallung erfolgte Aufforderung zur Leistung des Meineides genüge, sondern eine mit Berechnung und Überlegung an den anderen gerichtete, vorbereitete Aufforderung.“ [2])

von Liszt[3]) hat diese Ausführungen in folgender Weise treffend widerlegt:[4])

---

[1]) Schwarze, Kommentare zum St. G. B. excurs 10 § 4 S. 101.

[2]) Ferner auch Frank zu § 159: „Es ist zu behaupten, dass Unternehmen nur den planmässig, vorbereiteten und mit Überlegung ausgeführten Versuch bedeutet“.

[3]) v. Liszt a. a. O. S. 177.

[4]) Gegen diese Einschränkung auch Binding a. a. O. S. 164.

„Allein, wenn wirklich diese für die Interpretation übrigens durchaus nicht massgebende legislatorische Absicht den Ausschlag gegeben hat, so konnte dieselbe kaum unglücklicher ausgedrückt werden als durch das unbestimmte, undefinierbare Wort „Unternehmen“; es lag so nahe zu sagen, „wer zu bestimmen versucht“.

Auch das reichsgerichtliche Urteil vom 4. Juni 1883 (E. VIII S. 354) führt ganz richtig aus: „Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch wie nach der Absicht des Gesetzes hat aber die Bezeichnung „Unternehmen“ keinesfalls eine engere Bedeutung als der Begriff des Versuchs. Es ist weder aus den Motiven zu ersehen, dass dem Worte „Unternehmen“ diese Bedeutung (nämlich die von *Schwarze*) von Seiten der Bundesregierungen beigelegt, noch liegt dafür etwas vor, dass seitens des Reichstages die angebliche Ansicht der Kommission geteilt worden sei.“

Nachdem schliesslich auch das Gesetz nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür gibt, dass dem Begriffe „Unternehmen“ diese engere Bedeutung innewohnt, muss die Ansicht *Schwarze*s und seiner Anhänger als unhaltbar zurückgewiesen werden.

Wir wenden uns im folgenden zu der zweiten Gruppe, die Unternehmen als gleichbedeutend mit Versuchen auffasst. Hier sind vor allen zu nennen: *Berner*,[1])

---

[1]) Berner a. a. O. S. 436: „die versuchte Verleitung, d. h. die erfolglose Anstiftung“.

Binding,[1]) *Daude*,[2]) *Dochow*,[3]) *Frank*,[4]) *H. Meyer*[5]) und *Oppenhoff*[6]) ferner die Praxis des Berliner Obertribunals[7]) und des Reichsgerichts[8]), die in gleicher Weise wie ihre Vorgänger an dem Grundsatze festhalten, dass „Unternehmen" nichts anderes bedeutet als „Versuchen".

Diese Identifizierung der beiden Begriffe ist m. E. nicht berechtigt und bedenklich.[9])

---

[1]) Binding a. a. O. S. 163: „Unternehmen bedeutet nichts anderes als Versuchen".

[2]) Daude, zu § 159 n. 28: „Der Begriff des Unternehmens ist nach § 43 zu bestimmen".

[3]) Dochow, a. a. O. S. 241, allerdings nicht ganz klar: doch in dieser Beschränkung (nämlich von Schwarzes) wird der Begriff des Unternehmens noch einer weiten Ausdehnung fähig sein.

[4]) Frank zu § 159 n. I: „Das Gesetz bestraft ausnahmsweise auch die versuchte Anstiftung als delictum sui generis."

[5]) H. Meyer a. a. O. S. 201: In einzelnen Fällen (§§ 159, 357) wird übrigens unter Unternehmen nur das versuchte Delikt mit Anschluss des (besonders bedrohten) vollendeten Delikts verstanden.

[6]) Oppenhof zu § 159 n. 1: „Es weicht die Bedeutung der Worte: „wer es unternimmt" von der im § 82 gegebenen Begriffsbestimmung insoweit ab, als sie hier nicht auch die gelungene Verleitung umfassen."

[7]) O. T. vom 13. IX. 71 und 4. IX. 74. (G. A. XIX 677. XXII S. 595).

[8]) Urteil des R. G. v. 4. VI. 83. (E. VIII S. 354 u. vom 11. X. 83. (Rechtspr. V. S. 592). Vergleiche dazu auch die Motive zu § 159: „Die besondere Bestimmung des pr. St. G. B. über die versuchte Verleitung zum Meineid wird beibehalten".

[9]) Die Unsicherheit der Praxis bei der Gleichstellung der beiden Begriffe erhellt am besten aus der unter Note 6 dargetanen Ansicht von Oppenhoff, worauf später noch zurückzukommen sein wird. Vergl. hiezu S. 30 ff.

Es muss auch hier wie oben bei Verleiten argumentiert werden, dass der Gesetzgeber, wenn er an Stelle des ihm geläufigen Ausdruckes „Versuchen“ einen anderen, weniger bestimmten, ja undefinierbaren in „Unternehmen“ setzte,“ sicherlich damit irgend einen Zweck verfolgte.

„Für uns,“ so führt *Liszt*[1]) aus, „die wir uns an das Gesetz zu halten haben, wie es wirklich gegeben, nicht wie es beabsichtigt wurde, kann die folgende Argumentation kaum zweifelhaft sein: unternehmen ist nicht gleichbedeutend mit versuchen, sonst wäre der Gesetzgeber bei seinem technischen Ausdruck geblieben; das erstere ist der weitergehende vagere Begriff.“

Bis hierher kann man ihm unbedenklich beipflichten. Er sagt aber dann weiter: „Dieser Begriff findet eine gewisse Grenze nur an der analog zu berücksichtigenden Bestimmung des § 82. Entschieden unrichtig aber ist es, die unternommene Verleitung nur innerhalb der Grenze der versuchten Verleitung bestrafen zu wollen, Daraus ergibt sich, dass nicht nur die versuchte aber erfolglos gebliebene Anstiftung mit Strafe zu belegen ist, sondern auch jenes Unternehmen, welches noch nicht in das Stadium des strafbaren Versuchs getreten ist.“

Auch bei *Voigt*[2]) heisst es ganz ähnlich:

„Versuch ist ein streng begrenzter Begriff, es ist die Betätigung des Entschlusses, ein Verbrechen zu begehen, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten. Unternehmen ist der weitere,

---

[1]) Liszt f. Aussage S. 177.
[2]) Voigt a. a. O. S. 233.

vagere Ausdruck, durch dessen Anwendung der Tatbestand des § 159 in sehr bedenklicher Weise verallgemeinert ja verflüchtigt ist... Man muss zugeben, dass § 159 auch solche Handlungen bedroht, welche als Vorbereitungshandlungen nach allgemeinen Prinzipien straflos sind."

Schliesslich sei auch noch *Olshausen*[1]) erwähnt; derselbe sagt: „Unternehmen ist hier nicht im engeren, speziellen Sinne des § 82, sondern in seiner weiteren Bedeutung zu verstehen, wonach dasselbe auch Handlungen umfasst, die im Hinblick auf den zu veranlassenden Meineid materiell als blos vorbereitende sich charakterisieren, während sie andrerseits als Ausführungshandlungen des Tatbestands des § 159 erscheinen."

Hiemit sind wir bei der Besprechung derjenigen Vertreter der dritten Hauptgruppe angelangt, die unter das „Unternehmen" auch Handlungen subsumieren, welche noch nicht in das Stadium des strafbaren Versuchs getreten, also in jenem der Vorbereitung geblieben sind.

Es hat sich dabei empfohlen, die einzelnen Ansichten anzuführen, und dann die kritische Würdigung folgen zu lassen. Bei der Ausführung *v. Liszt*s[2]) finden wir das Bestreben, den Begriff des Unternehmens in § 159 durch die Definition in § 82 genauer zu bestimmen; er sagt ja klar und deutlich: „Dieser Begriff (sc. Unternehmen) findet eine „gewisse Grenze" uur an der analog zu berücksichtigenden Bestimmung des § 82."

---

[1]) Olshausen a. a. O. zu § 159 n. 3.

[2]) Vergl. dazu Note 6 auf Seite 27.

Der § 82 nun enthält folgende Definition von „Unternehmen“ im Zusammenhange mit der Behandlung der Verbrechen des Hochverats und Landesverrates:

„Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverrates vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.“

Dieses Wort „unmittelbar“ in § 82 stellt eine positivrechtliche Beschränkung dar, die dem Begriffe des Unternehmens im gewöhnlichen wie im juristischen Sprachgebrauch völlig fern steht, und kann auch — da nur für den speziellen Abschnitt des Hoch- und Landesverrats gegeben — nicht ohne weiteres über das Gebiet desselben ausgedehnt werden;[1]) ausserdem hat ja der Gesetzgeber in § 159 keine Andeutung dahin gegeben, dass die Fälle einer nur unmittelbaren Einwirkung auf den zu Verleitenden ausgeschlossen sein sollen, sodass in gleicher Weise unmittelbare wie mittelbare Ausführungshandlungen in unserem Paragraphen zu berüchsichtigen sind.

Ich sehe nun nicht ein, wo *Liszt* diese „gewisse Grenze“ gezogen wissen will; abgesehen davon enthält die Ausführung *Liszt*s einen Widerspruch insoferne, als er einerseits dem Unternehmen in § 159 durch die

---

[1]) Entscheidung des R. G. Bd. III. S. 26, VIII. S. 354: „Die in § 82 R. St. G. B. enthaltene Definition des Begriffes „Unternehmen“, durch welches das Verbrechen des Hochverrates zur Vollendung kommt, hat eine allgemeine Bedeutung für die sonstigen Fälle, in denen das Strafgesetzbuch des Begriffes „Unternehmen“ zur Bezeichnung eines strafbaren Tatbestandes sich bedient, nicht zu beanspruchen.“

Begriffsbestimmung in § 82 eine „gewisse Grenze“ ziehen will, andererseits aber das „Unternehmen“ über den Versuchsbegriff hinaus auch auf die Vorbereitungshandlungen ausdehnt. Das „Unternehmen“ in § 82 l. c. ist aber der richtigen Ansicht[1]) nach als der engere Begriff gegenüber dem Versuch aufzufassen. Das Bestreben nun, das „Unternehmen“ über den Versuchsbegriff hinaus auch auf alle Vorbereitungshandlungen anszudehnen, ist m. E. noch weniger gerechtfertigt, wie die Ansicht, der Gesetzgeber habe im „unternehmen“ des § 159 zum Ausdruck bringen wollen, dass hier nicht jede unüberlegte, in der Aufwallung geschehene Aufforderung von der Strafbarkeit betroffen werden solle.

Wie wir durchwegs gesehen haben, konnten die Urheber dieser Ansicht dafür keine sachlichen Gründe vorbringen, da diese alle gegen jene Ausdehnung sprechen. Auch befinden sich dieselben entschieden im Irrtum wenn sie sich hier auf den Sprachgebrauch berufen, denn sicherlich haben sie denselben gegen sich. Kann man denn behaupten, dass der X, wenn er das Gift erst in den Becher des Y mischt, schon unternimmt, den Y zu töten; oder der X, wenn er sich erst Streichhölzer kauft, schon unternimmt, das Haus des Y in Brand zu legen; ferner der X, wenn er zum Gebrauche seine Flinte reinigt, schon unternimmt, den Y zu töten?

Gewiss nicht. Allein wir müssten zu der gegenteiligen Ansicht kommen, wenn wir die Ausführungen

---

[1]) So Hälschner II. 744, Meyer 201, Olshausen § 82 n. I. Schwarze § 82 n. 3. R. G. Entsch. XVI. S. 165.

von *Liszt*, *Voigt* und *Olshausen* als richtig annehmen würden.

Das bis jetzt gefundene Ergebnis, das allerdings nur wenig befriedigen kann, ist folgendes:

Der Ausdruck „unternehmen“ ist nicht gleichbedeutend mit dem terminus technicus „versuchen“. Er ist aber auch nicht der engere Begriff gegenüber dem Versuchen, am allerwenigsten aber der über Gebühr weitgehend ausgedehnte, vom Reichsgericht konstruierte Begriff. Man darf vielmehr bei der Auslegung des Worts „Unternehmen“ nicht von einem Extrem ins andere verfallen, sondern muss den Mittelweg einschlagen. Dabei wird es sich empfehlen, das Vorliegen des Begriffes von Fall zu Fall zu konstatieren und auf die gegebene Bedeutung hin zu prüfen. Es soll hier selbst zugegeben werden, dass in vielen Fällen das „Unternehmen“ sich dem Versuchsbegriff bedeutend nähern wird, allein, die allgemeine Regel „Unternehmen“ sei gleichbedeutend mit Versuchen, kann nicht gebilligt werden. Das Gesetz kennt eben keine Definition des „Unternehmens“ und auch der Wissenschaft ist die genügende Fixierung unseres Kautschukbegriffes m. E. nicht zur Befriedigung gelungen, so dass wir uns leider mit dem gefundenen, nur dürftigen Resultat begnügen müssen.

§ 3.

Die Rechtssprechung des Reichsgerichts betreff des „Unternehmens“ und ihre Verteidiger.

Das Reichsgericht ist in der Ausdehnung des Begriffes „Unternehmen“ gelegentlich sehr weit gegangen.

So erging am 24. Mai 1882 (Rechtspr. Bd. IV S. 504) ein Urteil dahin, dass auch die Aufforderung an eine Mittelsperson, durch welche die Einwirkung auf den Willen des zu verleitenden Dritten betätigt werden soll, unter Umständen schon als ein Unternehmen, diesen Dritten zum Meineid zu bestimmen, als eine auf Erreichung dieses verbrecherischen Vorhabens abzielende Handlung aufgefasst werden kann.

Mit Urteil vom 4. Juni 1883 (E. Bd. VIII S. 354) wurde ferner ausgeführt:

„Dagegen umfasst das Unternehmen nach dem Wortsinne jede Handlung, welche zur Erreichung eines bestimmten Vorhabens — hier der Verleitung eines Anderen zur Leistung eines Meineides — vorgenommen wird; liegt eine Handlung vor, welche als ein Versuch der Anstiftung, d. h, als die Betätigung des Anstifterwillens durch Handlungen sich charakterisiert, welche den Anfang der Ausführung der zur Anstiftung erforderlichen Willensbeeinflussung des Anderen enthalten, so fällt diese auch unter den Begriff des Unternehmens.“

Mit Urteil vom 3. November 1880 (E. Bd. III. S. 26 und Rechtspr. Bd. II S. 481) wurde ferner ausgesprochen, dass derjenige, welcher einen Anderen durch erfolglose Überredung zu bestimmen versucht, einen Dritten zum Meineide zu verleiten, nach § 159 strafbar erscheint. Dabei war der Tatbestand folgender: Der Angeklagte A hat an den B die Aufforderung gerichtet, er solle seine, des B Ehefrau bestimmen, für den Angeklagten A ein falsches, eidliches Zeugnis abzulegen.

Dazu ist aus den Gründen u. a folgendes zu entnehmen: „Auch derjenige, der einen Anderen auffordert, einen Dritten zum Meineid zu verleiten, begeht eine

Handlung, welche auf Erreichung seines Vorhabens, den Willen dieses Dritten zum Meineid zu bestimmen, abzielt, und unternimmt somit diese Verleitung zum Meineide, sollte auch der Aufgeforderte dieser Aufforderung nicht nachkommen.“ Desgleichen hat das Urteil vom 4. Februar 1887 (Entschl. Bd. XV S. 259 und Rechtspr. Bd. IX S. 112) für genügend erklärt, „dass die blosse Aufforderung an eine Mittelsperson behufs der weiteren Einwirkung an den zu Verleitenden zur Vollendung des Verbrechens genüge.“

Auf diese Weise kam nun das Reichsgericht zu dem Schlusse, unter die Strafdrohung gegen die unternommene Verleitung zum Meineid „den abgeschlossenen, wenn auch misslungenen Versuch“ [1]) einer Anstiftung zur Anstiftung zum Meineid zu subsumieren. Am weitesten geht in dieser Beziehung das Urteil des Reichsgerichts vom 4. Dez. 1884, das sogar dazu kam, „einen misslungenen entfernten“ Versuch der Anstiftung zur Anstiftung zum Meineid als ein solches strafbares Unternehmen anzusehen. [2])

---

[1]) Misslungener Versuch der Anstiftung: Es gelingt demjenigen, welcher einen anderen anstiften will, gar nicht in diesem die verbrecherische Absicht hervorzurufen; der Letztere lässt sich gar nicht anstiften.

Erfolgloser Versuch der Anstiftung: Es gelingt zwar die Anstiftung insoweit als der Angestiftete wirklich zum Entschluss bewogen wird, das Verbrechen zu begehen, allein dieser schreitet dennoch nicht zur Ausführung seines Vorhabens, sodass es nicht einmal zu einem Versuch des Verbrechens kommt.

Vergl. Geyer in v. Holtzendorffs Handbuch II. S. 345.

[2]) Harburgen a. a. O. S. 350.

Der Tatbestand des erstrichterlichen Urteils, das auf Freisprechung des Angeklagten gelautet und das das Reichsgericht aufgehoben hat, ist folgender: Der Angeklagte hat aus der Untersuchungshaft an seine Frau einen Brief abgesandt, worin er diese und seinen Sohn aufforderte, einen Zeugen zum Meineid zu verleiten. Dieser Brief gelangte aber nicht an seine Adresse, weil er vor seiner Abgabe durch einen Polizeibeamten entdeckt und beschlagnahmt wurde.

In den Gründen heisst es u. a: „Für jene Willensbetätigung seitens des Angeklagten und ihren Charakter als Versuchshandlung in der Richtung auf die beabsichtigte Verleitung zum Meineid ist es völlig gleichgiltig, ob der vom Angeklagten abgesendete Brief an seine Adresse gelangte oder durch einen in Mitte liegenden Zufall dieselbe verfehlte.

Der Anfang der Ausführung einer Tat ist regelmässig dann anzunehmen, wenn ein Anfang mit der Anwendung der zur Ausführung gewählten Mittel gemacht ist.[1]) Hier war die auszuführende Tat die Verleitung zum Meineid, das zur Bewirkung desselben gewählte Mittel war der Brief des Angeklagten an seine Ehefrau, mittelst dessen er durch diese auf den Willen des Zeugen einwirken und solchen zum Meineid verleiten wollte.“

Aus diesen hier angeführten, reichsgerichtlichen Erkenntnissen ist klar und deutlich zu ersehen, dass die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes von folgender Anschauung ausgeht: Jeder Schritt, durch den Jemand seine Absicht, einen Meineid herbei-

[1]) Ein äusserst folgenschwerer Satz, wenn die hieraus bedingten Folgerungen für die allgemeinen Lehren des St. R. gezogen werden. vergl. dazu Harburger a. a. O. S. 351.

zuführen, nach aussen hin betätigt und dessen Erfolg seinem Willen entzogen ist, muss als ein Unternehmen im Sinne des § 159 l. c. angesehen werden. Dieser Schritt, diese Handlung auf Erreichung des verbrecherischen Vorhabens, kann direkt auf den zu Verleitenden selbst gerichtet sein oder auch nur indirekt auf einen Mittelsmann.[1]) Gleichgiltig ist dabei, ob der zu Verleitende in irgend einer Weise beeinflusst oder ob aus irgend einem Grunde eine äussere Beziehung zu denselben gar nicht hergestellt worden ist.[2]) Dies kann nicht als richtig bezeichnet werden; als sehr bedenklich muss vor allem die letzte Folgerung des Reichsgerichts erscheinen.

Durchaus korrekt ist die Auffassung in dem Urteil des bayer. obersten Gerichtshofes vom 15. Mai 1874 (Entsch. Bd. IV S. 210), wo ausgesprochen ist, dass die A, welche die B aufgefordert (angestiftet) hat, die C dahin zu überreden, sie solle als Zeugin wissentlich falsch aussagen, dann nicht wegen Unternehmen der Verleitung zum Meineide strafbar ist, wenn die B der C hievon lediglich Mitteilung gemacht hat, wozu sie aufgefordert worden ist, ohne den Willen derselben bestimmen zu wollen. Am Schlusse der Begründung heisst es: In dieser blossen Mitteilung liegt offenbar kein Unternehmen im Sinne des § 159, da bei solcher Mitteilung der Wille der zu verleitenden C ganz frei geblieben ist, d. h. der Wille derselben von Seite der B nicht zu bestimmen versucht worden ist.

---

[1]) Hier jedoch nicht im Sinne des physischen Täters bei der mittelbaren Täterschaft, wo dieser lediglich als Werkzeug des intellektuellen Urhebers auftritt.

[2]) Vergl. hiezu Harburger a. a. O. S. 350 f.

Demnach fehlt es hier an einem notwendigen Erfordernisse zum Tatbestand des § 159 und ist die Tat der auffordernden A auch nicht strafbar.

Dies muss als die einzig richtige Anschauung aufgestellt werden, und hat auch dann zu gelten, wenn wie im angeführten Erkenntnis des Reichsgerichts vom 4. Dez. 1884 eine äussere Beziehung mit dem noch unbestimmten, zu Verleitenden gar nicht hergestellt worden ist. Dabei macht es keinen Unterschied ob verleiten — wie hier — als gleichbedeutend mit anstiften oder ob es in der in der Arbeit niedergelegten weiteren Bedeutung gebraucht ist, da in beiden Fällen eine Willensbeeinflussung des zu Verleitenden erforderlich ist, die allerdings beim Anstiften eine intensivere sein muss.

Ausserdem kann es auch nicht als unanfechtbar bezeichnet werden, wenn das Reichsgericht meint, dass die Handlung des Verleiters auf Erreichung seiner strafbaren Tat auch nur indirekt durch eine Mittelsperson betätigt werden kann. Die Worte: „Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten“ deuten zweifelsohne darauf hin, dass der Wille dieses Anderen d. h. desjenigen, der im gegebenen Falle schwören soll, beeinflusst werden muss und zwar nur dieser Wille dieses „Anderen“, nicht aber auch schon der Wille eines Dritten, der dann erst die Beeinflussung des Willens dieses Anderen vornehmen soll.

Zu diesem einzig richtigen Resultate muss man kommen, wenn man ohne jede Voreingenommenheit an den Wortlaut unserer Gesetzesstelle behufs ihrer Auslegung herantrittt. Die Gegner unserer Ansicht

können doch auch nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür bringen, dass es den Intentionen des Gesetzgebers entspreche, bei der Auslegung des fraglichen Begriffes „Unternehmen“ durch Unterstellung auch der entferntesten Anfänge des verbrecherischen Willens möglichst weit zu gehen.[1])

Die Verteidiger der vom Reichsgericht adoptierten Ansicht sind besonders deshalb noch anzuführen, weil ihre Ansicht — abgesehen von dem Gedanken an die „leidige“ sogenannte mittelbare Anstiftung — auf der Idee von der Unselbstständigkeit unseres Deliktes fusst.

Der Schwerpunkt unserer Aufgabe ist aber der, zu zeigen, dass § 159 ein detictum sui generis ist, zu dem Anstiftung und Beihilfe sowohl wie auch Versuch möglich und denkbar ist.

Die Verteidiger der reichsgerichtlichen Anschauung argumentieren fast durchwegs ungefähr folgendermassen:

„Die Anstiftung zu dem Unternehmen aus § 159 muss an sich selbst schon als eine unternommene Verleitung zum Meineide erscheinen und ist als solche nach § 159 strafbar. Die Strafbarkeit der Beihilfe ferner zu dem Unternehmen, einen Anderen zum Meineid zu verleiten, kann nicht daraus gefolgert werden, dass das Unternehmen aus § 159 ein delictum sui generis sei, bei dem somit strafbare Beihilfe ebenso wie bei jedem anderen Delikte vorkommen könne; denn in Wahrheit ist es ein Versuch der Anstiftung und die innere Natur der strafbaren Handlung erleidet dadurch keine Veränderung, dass sie das Gesetz

[1]) Vergl. hiezu Harburger a. a. O. S. 351.

in einem besonderen Paragraphen als ein besonderes vollendetes Delikt behandelt."

An erster Stelle ist hier *v. Liszt* zu nennen, der Folgendes ausführt:[1])

„Die Anstiftung zu dem Delikte des § 159 würde erscheinen als Anstiftung zur versuchten Anstifung, und ist daher ebenso wie die Beihilfe straflos, da das Reichsstrafgesetzbuch die Teilnahme an einem versuchten Delickte überhaupt nicht bestraft."

Hier ist zuvorderst einzuwenden, dass der gemeinen Meinung nach für die Strafbarkeit der Teilnahme der blosse Versuch als Anfang der Ausführung des Verbrechens genügt. *Liszt* argumentiert dann weiter, dass an der juristischen Natur des § 159 dadurch nichts geändert werden könne, dass man von einem „selbständigen Delikte" spreche, denn durch die spezielle Bedrohung in einem besonderen Paragraphen könne das innere Wesen der strafbaren Handlung keine Veränderung erleiden.

Mit der Anstiftung zur versuchten Anstiftung sei durchaus nicht zu verwechseln die allerdings mögliche und strafbare versuchte Anstiftung zur Anstiftung. Sie sei unternommene, aber erfolglos gebliebene mittelbare Anstiftung selbst und falle daher ohne Zweifel unter die Strafbestimmung des § 159.

Ebenso verhalte es sich mit der Beihilfe. Strafbare Beihilfe an der unternommenen Verleitung sei nicht denkbar, wohl aber sei die unternommene Verleitung zur Beihilfe an der falschen Anssage strafbar, wenn der Haupttäter selbst mindestens einen strafbaren Versuch begangen habe.

---

[1]) v. Liszt, a. a. O. S. 185.

Es mag schon an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass in den Liszt'schen Fällen Teilnahme an an einem vollendeten Delikte vorliegt, da ein Erfolg, nämlich der angestrebte Anstiftugsversuch erreicht bezw. die zu unterstützende Verleitungstätigkeit wirklich ausgeübt worden ist. Obwohl nun an einem vollendetem Delikte teilgenommen worden, würde nach *Liszt* im ersten Falle, wo es sich um die Anstiftung zu einem vollendeten Verbrechen handelt, Straflosigkeit, dagegen im zweiten, der nur den Versuch der Anstiftung zu einem solchen ins Auge fasst, Bestrafung eintreten müssen, wenn auch die Handlung nicht über das Stadium des Versuches zur Teilnahme hinausgekommen ist.

Die Praxis des Reichsgerichts, welche diese beiden Arten von Fällen gleich behandelt und diese — „an sich gewiss richtige und erhebliche" — Unterscheidung nicht macht, muss gegenüber solchen Konsequenzen als noch erträglicher bezeichnet werden.[1])

An zweiter Stelle sei *Hälschner*'s Argumentation angeführt. Sie lautet:[2]) „Was die Teilnahme an dem fraglichen Delikte betrifft, so würde die Anstiftung zu dem Unternemen, eine dritte Person zum Meineide zu verleiten, an sich selbst schon als eine unternommene Verleitung erscheinen und als solche nach § 159 strafbar sein.

Die Strafbarkeit einer Beihilfe wird nicht darauf gegründet werden können, dass das Unternehmen der Verleitung zum Meineide ein selbständiges Delikt sei, bei welchem eine strafbare Beihilfe ebenso wie bei

---

[1]) Vergl. hiezu Harburger, a. a. O. S. 353.
[2]) Hälschner, a. a. O. S. 928.

jedem anderen Delikte vorkommen könne, denn in Wahrheit ist es ein Versuch der Anstiftung, der dadurch nicht aufhört, ein solcher zu sein, dass ihn das Gesetz als ein besonderes vollendetes Delikt behandelt.

Die Beihilfe ist aber nur strafbar, wenn sie bei der strafbaren Handlung des Täters mitgewirkt hat, wenn dieser also wenigstens eines strafbaren Versuches schuldig ist. Beihilfe zur Anstiftung zum Meineide würde also als eine Beihilfe zum Meineide selbst strafbar sein, wenn ein solcher mindestens versucht wäre, ist aber straflos, wenn wie § 159 voraussetzt, nicht einmal ein Versuch stattgefunden hat."

Nach *Voigt*[1]) endlich ist an der Anstiftung zum Meineid als solcher keine Teilnahme möglich und die Tatsachen, welche sich beim ersten Anblick derartig zu qualifizieren scheinen, sind entweder Teilnahme am Meineid selbst oder strafrechtlich irrelevant; denn als Teilnehmer könne nur der gestraft werden, welcher in der Absicht, das Verbrechen zu fördern gehandelt habe. Dabei sei aber nicht notwendig, dass jeder Teilnehmer in unmittelbare Beziehung zum Haupttäter getreten sei. Er könne die strafbare Tätigkeit, welche er beabsichtige durch Zwischenpersonen ausführen lassen. Immer aber sei erforderlich, dass die Tätigkeit jedes Einzelnen auf Förderung des eigentlichen Verbrechens abgezielt habe. Mag daher die Form der potenzierten Teilnahme Anstiftung zur Anstiftung, Anstiftung zur Beihilfe, Beihilfe zur Anstiftung oder Beihilfe zur Beihilfe heissen, sie sei strafbar, wenn sie eine Anstiftung oder Beihilfe zu einem besonderen sachlich selbständigen Delikt dar-

---

[1]) Voigt a. a. O. S. 236 f.

stelle; sie sei straflos, wenn sie eine Anstiftung oder Beförderung der Teilnahme bezweckt habe.

„Die Tat des § 159“ — so führt er ferner aus — „besteht in der erfolglosen Verleitung zum Meineid. Es ist aber nicht denkbar, dass Jemand von vornherein gerade zur erfolglosen Verleitung anstiften will. Daher ist eine Teilnahme am Delikte des § 159 nicht denkbar. Die Beihilfe, die jemand dem Anstifter gewährt, ist Beihilfe zum Meineid; die Beihilfe, die dem Verleiter zu Teil wird, ist dagegen straflos. Denn sie könnte nach der Absicht des Helfenden höchstens Beihilfe zum künftigen Meineid, nicht zur erfolglosen Verleitung dazu sein, würde dann aber nur geahndet, wenn der Meineid wenigstens zu leisten versucht ist.“

Gleich hier soll — da später nicht mehr darauf zurückzukommen sein wird — dem letzten, äusserst schwachen Arguments *Voigt*s entgegen getreten werden.

Es ist — wenn auch äusserst selten — allerdings möglich und denkbar, dass Jemand einen Anderen zu einer, wie er fest überzeugt ist, erfolglosen Verleitung zum Meineid anstiftet, indem er hofft, dass der so von ihm Verleitete der Kriminaljustiz in die Hände falle, wie auch A, dessen Anstiftungstätigkeit bei B einen Mordversuch zur Folge hatte, zweifelsohne als Anstifter hiezu zu strafen ist, obwohl man auch hier im Sinne *Voigt*s: „Es ist nicht denkbar, dass jemand von vornherein gerade nur zum Mordversuch anstiften will“ argumentieren könnte und auf diese Weise zum entgegengesetzten Resultate kommen müsste, da es nicht weniger als beim Meineid nahe liegt, dass Jemand von vornherein gerade nur zum Mordversuch anstiften will, dass jener die zu diesem Ziele erforderlichen Mittel

anwende, die für sich nur Versuchshandlungen sein können. Wer ferner will, dass es einem Anderen gelinge, einen Dritten zur tatsächlichen Ableistung eines Meineides zu bewegen, will auch, dass jener zunächst es wenigstens versuche, die Anstiftung zu Wege zu bringen und haftet demnach als Anstifter zu der versuchten Anstiftung.[1])

Es schien hier am zweckmässigsten die Hauptvertreter dieser ganzen verfehlten Richtung anzuführen, um — nach erfolgter Würdigung der einzelnen interessanten Abweichungen — auf die Hauptpunkte der Begründungen, bei denen ja Einhelligkeit besteht, näher einzugehen.

III. Kapitel.

§ 4.

Ist § 159 ein delictum sui generis?

Aus dem Vorstehenden ist klar ersichtlich, dass das Reichsgericht sowohl wie auch *Liszt*, *Hälschner* und *Voigt*[2]) von dem Gedanken ausgehen, dass durch die

---

[1]) Vergl. hiezu Geyer, in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. II S. 314 f.

[2]) Diese Schriftsteller lehnen sich hiebei an die Ausführungen von Goltdammer in G. A. VIII S. 337, Schultze, ebenda XVIII S. 219 (dagegen wieder: Die Verleitung zum Falscheid S. 18 ff.) und Zachariae in G. A. III S, 170 an.

Eine successive Anstiftung nahmen Liszt, Hälschner und die ebengenannten als möglich an.

Darnach ist Anstiftung zur Anstiftung wie die Anstiftnng zum Verbrechen selbst zu beurteilen und zu bestrafen; so auch Berner a. a. O. S. 163, Geyer, Erörterungen über den allgemeinen Tatbestand der Verbrechen S. 124. Geyer i. v. H. H. Bd. II S. 377, Schütze, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen S. 263; Schwarze, Kommentar, Excurs XI § 3 Z. 4 S. 107.

ausnahmsweise Erhebung der misslungenen, resp. erfolglosen Anstiftung oder eines versuchten Delikts zu einem selbständigen Verbrechen keineswegs die innere Natur der strafbaren Handlung eine Veränderung erleide, weshalb auch der allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs auf ein solches, obwohl in einem besonderen Paragraphen des speziellen Teiles mit Strafe bedrohtes selbständiges Delikt keine Anwendung finde.

Es fragt sich nun, ob diese Ansicht als die richtige bezeichnet werden kann, oder ob nicht vielmehr der Gesetzgeber ein bestimmtes Verhalten strafrechtlich für so erheblich erachtet hat, dass er dasselbe — ohne die daraus zu ziehenden Konsequenzen zu scheuen — aus seiner sonstigen Umgebung herausgenommen und zu einem besonderen Delikt erhoben hat. Bei der Normierung unseres Delikts wird der Gesetzgeber wohl von folgenden kriminalpolitischen Gesichtspunkten ausgegangen sein. [1])

Der Eid ist zweifellos das weitaus wichtigste und sehr häufig auch das einzige Beweismittel sowohl in der bürgerlichen als auch peinlichen Rechtspflege. Zwar ist Beweismittel im technischen Sinne nur der Parteieid, der, von Gegner zugeschoben, zurückgeschoben oder vom Richter auferlegt, von der einen Partei geleistet werden soll; aber auch der Zeugen-, Sachverständigen- und Urkundenbeweis schöpfen ihre überzeugende Kraft aus dem Eide.

Seine Heilighaltung ist daher die notwendigste Voraussetzung für den sachgemässen Erfolg der Zivil- und Strafrechtspflege und damit für die Rechtssicher-

---

[1]) Vergl. für das folgende insbes. Schultze a. a O. S. 14 ff.

heit der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, und das Gesetz hat unnachsichtlich jeden zu bestrafen, der vorsätzlich an dieser Stütze der öffentlichen Rechtsordnung zu rütteln wagt. Die Verleitung zum Meineid aber stellt sich in jedem Falle dar als „ein Attentat auf die öffentliche Rechtssicherheit.“ In der Verleitung liegt der „wuchernde Ansteckungsstoff zur Pest des falschen Eides“, so dass man, wenn diese zwar nicht ausgerottet, so doch bekämpft werden soll, vor allem dem Anreiz zum falschen Eide entgegenwirken muss.

Der Verleiter will ja wissentlich einen falschen Eid herbeiführen, um durch diesen Angriff auf die Stütze der öffentlichen Rechtsordnung sein privates Interesse auf Kosten der Sicherheit der Rechtspflege zu befriedigen. Und in dieser Absicht liegt eben das Strafbare; diese ist aber stets in gleicher Weise vorhanden, mithin auch in gleichem Masse strafbar, mag der Verleiter „in der Seele des Schwörenden“ einen wissentlich, fahrlässig oder gutgläubig falschen Eid beabsichtigen — wobei es unerheblich ist, ob der Verleitete eben diesen beabsichtigten Eid geschworen hat oder nicht. Denn immer ist die Tätigkeit des Verleiters darauf gerichtet, die Gerechtigkeit zu betrügen; er kann ja nicht wissen, ob durch seine Verleitung die strafbare Tat wirklich herbeigeführt wird; der Erfolg muss also als vollständig unerheblich ausgeschaltet werden. Der Tatbestand der unternommenen Verleitung zum Meineid ist somit eine vorsätzliche, rechtswidrige — aber gegen den Willen des Verleiters erfolglose — Täuschung, ein Betrug an den Organen der öffentlichen Gerechtigkeit, er ist die beabsichtigte Fälschung eines Beweismittels. Und insoferne, aber auch nur insoferne, haben die Motive und Kammerverhandlungen

recht, wenn sie sagen, dass die „eigentümliche Natur des Verbrechens“ eine Abweichung von den allgemeineren Grundsätzen über Teilnahme und Versuch gebieterisch erheische. Denn hier gilt es, das Übel an der Wurzel zu fassen und auszurotten.

Aus dem Gesichtspunkte heraus, dass der Versuch, das Unternehmen der Verleitung zum Meineid, eine Tat, die nach den sonstigen Bestimmungen unseres St. G. B. mit Strafe nicht belegt werden könnte, eine der hauptsächlichsten Gefährdung der öffentlichen Rechtssicherheit darstellt, hat nun der Gesetzgeber eine Strafnorm in § 159 aufgestellt, die sich formell und materiell als eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen über Anstiftung und Versuch darstellt. Materiell insoferne, als der Gesetzgeber den Meineid hier so verderblich hält, dass er selbst denjenigen mit Strafe bedroht, der ihn erfolglos herbeizuführen sucht; dabei „nimmt er eine Anstiftung an, indem er den Erfolg preis gibt, aber desto zäher an dem Dolus festhält.“ [1])

Diese materiell als eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen über Anstiftung und Versuch sich darstellende Bestimmung hat aber der Gesetzgeber für so bedeutend erachtet, dass er sie auch formell hervorhob, indem er sie aus ihrer sonstigen Umgebung herauslöste und in den neunten Abschnitt des zweiten speziellen Teiles unseres Strafgesetzbuches versetzte und damit offenkundig den Willen aussprach, eine besondere Deliktspezies — ein delictum sui generis — zu schaffen, die auch als solche behandelt werden solle.

---

[1]) Vergl. hiezu Schultze a. a. O. S. 22.

Wenn aber so der Gesetzgeber klar und deutlich zum Ausdruck bringt — und das hat er hier doch in erhöhem Masse getan — dass er aus besonders wichtigen kriminalpolitischen Gründen ein delictum sui generis aufstellen wollte, in Ausnahme von den sonst geltenden Grundsätzen, so kann es nie und nimmermehr als angängig erscheinen, da, „wo das eigentliche Wesen dieses Deliktes zu einer Abweichung von den sonsthin geltenden allgemeinen Grundsätzen zu verleiten vermöchte, durch Berücksichtigung desselben die beabsichtigte Behandlung als selbständiges Delikt wieder aufzuheben und auf diese Weise dasselbe in jene Kategorie von Handlungen zurückzuversetzeu, aus welcher es gerade hat entfernt werden sollen. Zu solcher Annahme aber würde es einer positiven Gesetzesvorschrift bedurft haben;“ [1]) denn dem Richter, dem zur Anwendung des Getzes berufenen, kann es nie und nimmermehr zustehen, die Frage der Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit der Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches auf eine aus dem Versuchssystem herausgelöste in den speziellen Teil des Gesetzbuchs gebrachte Bestimmung lediglich je nach deren inneren Gehalte zu entscheiden. [2])

Dabei ist noch zu erwähnen, dass nicht selten der praktische Wert einer solchen besonderen Normierung gerade darin liegt, die Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Teiles — mit Ermöglichung einer milderen oder einer schärferen Behandlung — auf das fragliche Verhalten zu bewerkstelligen. [3])

---

[1]) Vergl. Urteil d. R. G. vom 29. IV. 84 E. X S. 325.

[2]) ubi lex non distinguit, nec judicis est distinguere!

[3]) Vergl. Harburger a. a. O. S. 355 f.

Es ist im Vorstehenden versucht worden zu zeigen, dass kriminalpolitische Gründe es waren, welche die ausnahmsweise Aufstellung eines selbständigen Delikts mit Ausserachtlassung der allgemeinen Vorschriften über Teilnahme und Versuch gebieterisch erheischten, ferner dass der Gesetzgeber eine neue Deliktspezies, welche von der accessorischen Natur der Anstiftung — dem Erfolg — ganz absieht, schaffen und mit einer besonderen Strafe bedrohen und dies durch die Sonderstellung im St. G. B. auch zum Ausdruck bringen wollte und brachte. Deshalb kann *Schultze* wohl beigepflichtet werden, wenn er sagt:[1]) „Es ist nutzlos, verwirrend und logisch unrichtig, den Tatbestand eines selbständigen Verbrechens unter dem Focus der allgemeinen theoretischen Grundsätze über Teilnahme und Versuch zu zergliedern."

Den Vertretern der Gegenansicht, insbesondere *von Liszt*[2]) ist wohl mit Recht dieser Vorwurf zu machen, wenn sie den Tatbestand eines selbständigen Deliktes in dieser unrichtigen Weise zergliedern und dadurch die vom Gesetzgeber beabsichtigten Wirkungen illusorisch machen.

Sind aber die vorstehenden Ausführungen richtig und die gegebene Begründung ausreichend, um die unternommene Verleitung zum Meineide als ein delictum sui generis erscheinen zu lassen, so ergibt sich daraus die weitere Folgerung, dass der allgemeine Teil unseres St. G. B. auf dieses in den speziellen Teil aufgenommene Delikt im vollen Umfange Anwendung zu finden habe. Darüber soll im nächsten Abschnitte gesprochen werden.

---

[1]) Schulze, a. a. O. S. 23.
[2]) Liszt, a. a. O. S. 180 f.

§ 5.

Haben die Grundsätze des allgemeinen Teiles unseres Strafgesetzbuches auf dieses Sonderdelikt Anwendung zu finden?

Es möchte auf den ersten Blick erscheinen, als ob die Frage: „gibt es einen strafbaren Versuch und eine strafbare Teilnahme an dem Delikte des § 159“ grosse Schwierigkeiten bereiten könne. Für uns jedoch, die wir die selbständige Natur des in § 159 bestraften Delikts an der Hand des Gesetzes selbst nachzuweisen versucht haben und die wir an diesem Resultat fest halten, kann es keinen Zweifel mehr geben, vielmehr steht für uns unumstösslich fest, dass die Grundsätze des allgemeinen Teils unseres Strafgesetzbuches auf dieses delictum sui generis in seinem vollen Umfang anzuwenden sind.

Wer freilich schon mit einer gewissen Voreingenommenheit von einem „Widerspruch mit dem System“, von einer „Inkonsequenz“ spricht und die guten Seiten unserer Bestimmung absichtlich völlig verkennt, wer immer und immer wieder gegen den ausdrücklichen Willen des Gesetzes auf die innere Natur des Verbrechens hinweist und besonders hervorhebt, dass der Paragraph eine „Versuchshandlung“ verpönt,[1]) muss sich schliesslich auf Kosten der Klarheit und Bestimmtheit in einer „ungesunden Haarspalterei“ verlieren; eine weitere Folge ist eine grosse Masse unerquicklichster Kontroversen, die sich bei genauerer Betrachtung als nicht verständlich darstellen, und mit Fug und Recht

[1]) So wieder recht ungenau Göbel a. a. O. S. 19; gerade so gut könnte man sagen „Anstiftungshandlung“.

als die „Auswüchse einer ungesunden Geistesgymnastik“ bezeichnet werden können. Vielmehr ist die oben aufgeworfene Frage lediglich auf Grund des § 159 zu entscheiden und, nicht etwa wie *Liszt*[1]) will, aus dem „höheren Gesichtspunkte“ nämlich ob in jenen Fällen in welchen das Gesetz, von den allgemeinen Grundsätzen über Teilnahme und Versuch abweichend, selbstständige Verbrechensbegriffe aufgestellt, jene allgemeinen Grundsätze ihrer Natur nach zur Anwendung gebracht werden können.

I.

Was zunächst den Versuch zum Unternehmen aus § 159 anlangt, so ergibt sich, da dasselbe den Tatbestand eines selbständigen Deliktes darstellt, dessen Beurteilung als Versuch zu einem Verbrechen nach den allgemeinen Grundsätzen von selbst.

Denn einerseits ist kein Grund vorhanden, die Strafbarkeit des Versuches gerade bei diesem Verbrechen auszuschliessen, andererseits liegt aber ebensowenig eine Ursache vor, seine Strafbarkeit hier allein ausdrücklich hervorzuheben.

Ausdrückliche Hervorhebung des Versuchs bei diesem Delikte könnte höchstens damit begründet werden, es sei zu befürchten, dass die Praxis immer noch geneigt sein könne, die Strafbestimmung lediglich als eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen über Anstiftung und Versuch, nicht aber als ein delictum sui generis anzusehen und dass sie infolgedessen den Versuch auch nicht nach den allgemeinen Grund-

---

[1]) v. Liszt f. A. S. 103.

sätzen ohne ausdrückliche Vorschrift bestrafen werde.[1]) Hier sei gleich dem Einwande, es könne ja der Versuch zur Straftat im zweiten Satze des § 159 nicht gestraft werden, weil dieses Reat ein blosses Vergehen sei und der Gesetzgeber die Frage über den Versuch hier nicht berühre,[2]) woraus die Straflosigkeit des Versuchs überhaupt zu schliessen sei, entgegnet und dabei darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber — wie bereits oben erwähnt — einerseits keinen Grund dazu hatte, die Strafbarkeit des Versuches bei einem selbständigen Verbrechen ausdrücklich zu betonen, dass er aber andererseits die Strafbarkeit eines Versuches zum Unternehmen, einen Anderen zur wissenschaftlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten — aus irgendwelchen kriminalpolitischen Gründen — nicht statuieren wollte, da er sonst einen diesbezüglichen Zusatz gemacht hätte. Dieser Einwurf ist aber auch schon um deswillen hinfällig, weil es sich in § 159 um zwei grundverschiedene Arten von Delikten, um ein Verbrechen und ein Vergehen handelt, von dem jedes seinem Wesen entsprechend nach den allgemeinen Grundsätzen zu bestrafen ist, wobei es nichts ausmacht, dass sie in einem und demselben Paragraphen normiert sind. Schliess-

---

[1]) Vergl. hiezu Schultze, a. a. O. S. 20; die Möglichkeit eines Versuchs nahm ferner auch an H. Meyer, a. a. O. S. 729, Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 2. Aufl. 1874 S. 314. Dagegen: Dalke, G. A VI S. 454, Dochow a. a. O. S. 241, Göbel, a. a. O. S. 19 f., Hälschner a. a. O. S. 927, Liszt, f. A. S. 183, Oppenhoff ad 159 118, Puchelt ad 159 n. 1. Schwarze a. a. O. S. 422. Voigt a. a. O. 233. Zachariae G. A. III. S. 170.

[2]) Göbel a. a. O. S. 20.

lich ist noch beizufügen, dass ein Versuch zu diesem delictum sui generis wohl denkbar und möglich ist, denn hier handelt es sich um keinen „Versuch eines Versuches“ zu einem selbständigen Delikte, sondern um einen Versuch zu einem solchen.

Folgerichtig haben dann auch die Bestimmungen des § 46 über den Rücktritt vom Versuche im Falle tätiger Reue zur Anwendung zu kommen.

Es mag an den Fall angeknüpft werden:

Der Kaufmann H. in München schreibt an seinen in Hamburg weilenden Geschäftsreisenden Y, er solle sofort zurückkehren, um in der ihm bekannten Angelegenheit, die in allernächster Zeit zur Verhandlung komme, für ihn, seinen Chef, ein falsches Zeugnis abzulegen. Der Brief trifft während der Abwesenheit des Geschäftsreisenden in dessen Hotel ein. Da dieser schon mehrere Tage nicht mehr dahin zurückgekehrt und sein Aufenthalt unbekannt ist, lässt der Gasthofbesitzer, stutzig gemacht, durch die Schutzmannschaft Nachforschungen anstellen. Dieselbe findet zunächst unter dem Gepäck des Reisenden lediglich eine Visitenkarte: „Johann Meyer, Prokurist“, dann auf dem Tische des vom Reisenden bewohnten Zimmers den oben erwähnten, ungeöffneten Brief, den sie erbricht. Mittlerweile stellt sich heraus, dass der Geschäftsreisende das Opfer eines Verbrechens geworden ist. Der Brief aber gelangt in die Hände des Staatsanwalts.

In der Abfassung und Absendung des Briefes an den Adressaten mit der Absicht, durch denselben die Verleitung des Geschäftsreisenden vorzunehmen, ist ein Anfang der Ausführung des Unternehmens, einen Anderen zum Meineid zu verleiten gegeben. Vollendet

ist ja das Delikt um deswillen nicht, da die sämtlichen gesetzlichen Merkmale desselben noch nicht verwirklicht sind; denn der Wille des zu verleitenden ist noch in keiner Weise bestimmt worden,[1]) ja noch mehr der zu Verleitende hat von dieser Bestimmungsabsicht des Verleiters nicht einmal irgend eine Kenntnis bekommen.

Der Kaufmann ist also nach Massgabe der §§ 43, 159 St. G. B. zu bestrafen.

Denken wir uns nun den Fall so gelagert:

„Der Kaufmann H. in München schickt an seinen Geschäftsreisenden Y in Hamburg den erwähnten Brief ab. Tags darauf kommen ihm aber Bedenken und so telegraphiert er nach Hamburg an Y: „Wenn Brief von mir an Sie eintrifft, sofort ungeöffnet an mich zurücksenden."

Darauf kommt der Geschäftsreisende der Aufforderung seines Herrn sogleich nach.

Hier liegt nun klar auf der Hand, dass es sich auf Seiten des Kaufmannes um einen Rücktritt vom Versuch des Unternehmens, einen Anderen zum Meineid zu verleiten, handelt, da er den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens gehörigen Erfolges, in diesem Falle die Willensbestimmung des zu Verleitenden zu einer Zeit, wo die Handlung noch nicht entdeckt war durch seine eigene Tätigkeit abgewendet hat.

---

[1]) Vergl. das oben angeführte Urteil des bayer. oberst. Gerichtshofes vom 15. Mai 1874 dagegen das gleichfalls erwähnte reichsgerichtl. Urteil vom 4. XII. 84. Die im letzteren vertretene Auffassung ist „schwer anstössig und die erste Instanz hatte ganz Recht." So Binding a. a. O. S. 164.

Der Versuch als solcher musste demnach nach § 46 straflos bleiben. [1])

Es sei noch ein zweites Beispiel angeführt:

Der H trifft seinen Freund Y auf der Strasse und erzählt ihm des Langen und Breiten von seinem Prozesse, der nächstens zum Austrag kommen soll. Die Sache könne für ihn nur dann gut ausgehen, wenn er einen Zeugen hätte, der eine bestimmte Tatsache unter Eid bestätigen könne. „Vielleicht würdest Du für mich," fährt er fort, wird aber in seiner weiteren Rede durch das hinzutreten des Z verhindert.

Wie wäre nun H zu bestrafen?

Wenn die Ansicht des Reichsgerichts die richtige ist, wonach das „Unternehmen" jede Handlung umfasst, welche zur Erreichung des Vorhabens einen Anderen zur Leistung eines Meineids zu verleiten, vorgenommen wird, [2]) so ist H aus § 159 strafbar, denn in den Worten: „Vielleicht würdest Du für mich" ist schon die vom Reichsgericht als strafbar qualifizierte Handlung zu erblicken. Nach der in der Arbeit vertretenen Ansicht dagegen ist H nur wegen eines Versuchs aus § 159 zu ahnden, da der zu verleitende Y noch in keiner Weise bestimmt worden ist, ein falsches Zeugnis abzulegen. Nach Erzählung des Tatbestands hatte es H offensichtlich darauf abgesehen den Y zur Begehung des Meineids zu verleiten. Aus den Worten: „Vielleicht würdest Du für mich" ist aber zu entnehmen, dass H diese seine Bestimmungsabsicht nunmehr zur Verwirklichung bringen wollte.

---

[1]) Ähnlich Frank a. a. O. § 159 n. IV.

[2]) Vergl. Urteil des Reichsger. vom 4. VI. 1883.

Er hätte dies auch getan, wenn er nicht durch das Hinzutreten des ihm bekannten Z verhindert worden wäre.

Dadurch hat er aber den Entschluss einen Anderen zur Begehung eines Meineids zu verleiten betätigt und war — wie bereits angeführt — eines versuchten Verbrechens nach § 43, 159 R. St. G. G. schuldig zu sprechen.

Aus dem Gesagten ergibt sich aber Folgendes:

Zu dem Unternehmen, einen Anderen zum Meineid zu verleiten ist ein Versuch, der sich durchaus nicht als „das juristische Monstrum eines Versuchs der versuchten Verleitung“ [1]) darstellt, möglich und denkbar.

Dieser Versuch jedoch wird sich stets als ein unbeendigter darstellen, da der Handelnde noch nicht an das Ende der auf die Vollendung d. i. die Willenseinwirkung auf den Anderen, gerichteten ausführenden Tätigkeit gelangt ist, sei es infolge äusserer Umstände — gehindeter Versuch — oder durch den Willen des Handelnden selbst — aufgegebener Versuch; denn wenn dies der Fall ist, wenn also der angestrebte Anstiftungsversuch erreicht ist, liegt bereits das vollendete Verbrechen aus § 159 vor, da die darin enthaltene Versuchshandlung — wenn man schon von einer solchen sprechen will — stets eine beendigte sein wird insofern, als der Verleiter an das Ende der ausführenden Tätigkeit d. i. die Willensbestimmung des Anderen gelangt ist. [2])

---

[1]) Liszt f. A. S. 183.

[2]) Über unbeendigten u. beendigten Versuch vergl. insbes. Berner, a. a. O. S. 146 f.

Dieses Einwirken auf den Willen des Anderen kann allerdings auch schon darin bestehen, dass der Verleiter seine Verleitungsabsicht dem zu Verleitenden gegenüber nur durchblicken lässt, wobei aber der zu Verleitende sich dessen bewusst werden muss, dass an ihn das Ansinnen, einen falschen Eid zu leisten, gestellt wird.

Dies kann in dem zweitangeführten Beispiel der Fall sein, wenn der H. im Verlaufe seiner Erzählung bereits versteckte Anspielungen darüber gibt, dass Y den Falscheid leisten möge und Y sich dieses verbrecherischen Ansinnens bewusst wird. Dann aber ist H wegen des vollendeten Verbrechens aus § 159 zu bestrafen.

Falls aber der aufgestellte Satz richtig ist, dass ein Versuch zu § 159 als einem selbständigen vollendeten Delikte möglich und denkbar ist, so ist die weitere Folge, den § 46 R. St. G. B. im Falle tätiger Reue auf den Versuch als solchen anzuwenden. Dies ist eine notwendige Folgerung nach den allgemeinen Grundsätzen über Versuch; aber auch das oben angeführte Beispiel hat zur Genüge erhärtet, dass der Annahme eines Rücktritts vom Versuche zum Unternehmen aus § 159 logisch nicht das geringste Bedenken entgegenstehen kann.

Wieder aus dem Gedanken heraus, dass die ausnahmsweise Erhebung der misslungenen Anstiftung oder eines versuchten Delikts zu einem selbständigen Verbrechen die innere Natur eines solchen Verhaltens nicht beeinflusse, hat ein Teil der Gegner der hier vertretenen Ansicht den § 46 R. St. G. B. im Falle tätiger Reue bezüglich des vollendeten Verbrechens aus § 159

für anwendbar erklärt. So sagt z. B. *Hälschner*:[1]) „Ist aber das Unternehmen zwar nicht identisch mit dem Versuche, so umfasst es doch jedenfalls auch diesen und der Umstand, dass hier ausnahmsweise der Versuch als selbständiges Delikt behandelt wird, ist kein ausreichender Grund, den § 46 nicht für anwendbar und einen die Bestrafung ausschliessenden Rücktritt vom Versuche für ausgeschlossen zu erklären. Wird aber der Versuch der Verleitung durch den Rücktritt straflos, so wird man bei einem Unternehmen, das nur als Vorbereitungshandlung erscheint, unmöglich die Anwendbarkeit des § 46 leugnen können."

Daraus ist wieder klar ersichtlich, dass dieser Ausführung der immerwiederkehrende Gedanke an die Unselbständigkeit unseres Delikts, an den sich unsere Gegner mit einer zähen Hartnäckigkeit klammern, zu Grunde liegt. Dazu wird in erster Linie auf das in Kap. III § 4 Gesagte verwiesen, wo die Selbständigkeit unseres Verbrechens nachzuweisen versucht ist. Folgerichtig musste aber weiter, wie schon erwähnt, die Anwendbarkeit der §§ 43, 46 auf dieses selbstständige Verbrechen nach den allgemeinen Grundsätzen unseres Strafrechts mit aller Notwendigkeit angenommen werden. Dem wäre noch beizufügen, dass es einen Begriff des Rücktritts von einem vollendeten Verbrechen nicht gibt,[2]) ferner eine Bestimmung über den Rücktritt vom Unternehmen in unserem Strafgesetzbuche

---

[1]) Hälschner, a. a. O. S. 927 f. ferner auch Liszt, f. A. S. 183 f., Schwarze, a. a. O. S. 422. Voigt, a. a. O. S. 241.

[2]) Vergl. die §§ 158, 163 II, 204, 310 R. St. G. B. wo die „tätige Reue" ausnahmsweise bei vollendeten Delikten Platz greift.

nicht enthalten ist und schliesslich die Vorschriften des § 46 nicht analog ausgedehnt werden dürfen.[1])

Das hier Ausgeführte mag zur Erhärtung des Satzes genügen, dass ein Versuch und auch der Rücktritt von demselben zum Verbrechen aus § 159 wohl möglich und denkbar ist, und wir wenden uns im Folgenden zu der weiteren Frage, ob Teilnahme an dem statuierten Delikt angenommen werden kann.

II.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich des Weiteren, dass auch die Anstiftung, durch die ein Anderer zu dem in § 159 gedachten Unternehmen bestimmt werden soll, kein Unternehmen im Sinne der mehrerwähnten Vorschrift, sondern Anstiftung nach § 48 R. St. G. B. und somit nach Massgabe der §§ 48, 159 zu bestrafen ist.

Es kann doch nicht für zulässig errachtet werden, dass die Anstiftung zum Verbrechen aus § 159 in Anlehnung an die bereits oben angeführte Theorie von der sogenannten mittelbaren oder successiven Anstiftung lediglich deshalb, weil das Delikt in § 159 selbst wesentlich Anstiftung zum Meineide ist, als „mittelbare“

---

[1]) Gegen die Anwendbarkeit des § 46 l. c. in diesem Sinne sprachen sich aus: Binding: „Der Tatbestand dieses Delikts ist durchaus ein Versuchstatbestand; die versuchte Einwirkung ist zum vollendeten Delikte gestempelt. Insoweit lässt sich hier ein freiwilliger Rücktritt mit der Wirkung der Straflosigkeit nicht denken;“ Dochow, Göbel, Oppenhoff, Puchelt, Olshausen a. a. O. O. ferner F. Meyer, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich zu § 159 n. 3. und die Urteile des Reichsger. Rspr. Bd. V 592, VI 315.

Verleitung betrachtet werde und somit die Anwendbarkeit des § 48 ausgeschlossen sein solle.

Hier mag nebenbei erwähnt werden, dass schon die Bezeichnung jener ganzen Theorie als „mittelbare" Verleitung bezw. Anstiftung zum Meineide nicht über jeden Zweifel erhaben erscheint. Denn bei genauer folgerichtiger Durchführung der Terminologie darf nur der als mittelbarer Anstifter angesehen werden, der einen dritten zur Erreichung seines Anstiftungszweckes ebenso missbraucht wie der „mittelbare Täter", der einen Anderen bei der Begehung des Verbrechens lediglich als Werkzeug benützt und zwar so, dass dieser Andere nur den äusseren Tatbestand eines Verbrechens vornimmt, ohne jedoch selbst eine strafbare Handlung zu begehen, weil er entweder ohne Vorsatz oder zwar mit Vorsatz aber ohne Kenntnis von der Kausalität seines Tuns handelt. [1])

Wenn nun auch zugegeben werden muss, dass jene Theorie bei der zu engen, modernen Definition der Anstiftung [2]) unseres Strafgesetzbuches gegenüber anderen Strafgesetzbüchern [3]) ein Gutes darin hat, dass

---

[1]) Vergl. hiezu Harburger, a. a. O. S. 356.

[2]) Liszt, f. A. S. 178 nennt dieselbe allerdings mit Unrecht „eine Errungenschaft unserer Zeit."

[3]) § 48 St. G. B.: „Wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung... vorsätzlich bestimmt hat; dagegen art. 54 Z. 1. d. bayer. St. G. B. von 1861: „Wer durch ausdrücklichen Rat... die strafbare Tat verursacht hat (hier wird auch der mittelbare Anstifter getroffen), ferner code pènal von 1810, art. 60: Ceux qui, par dons..., auront provoqué à cette action (dagegen wieder art. 66 des belgischen code pènal von 1867: „Ceux qui, par dons..., auront directement provoquè à ce crime ou à ce délit."

sie die Möglichkeit einer Bestrafung des im höheren Grade schuldigen primären Anstifters, des eigentlichen intelluktuellen Urhebers, eröffnet, so kann es doch nicht gebilligt werden, da, wo das Gesetz selbst die Anwendbarkeit einer allgemeinen Bestimmung statuieren wollte, diesen Willen durch das Aufstellen einer wohlgemeinten, anderweiten Theorie zu vereiteln[1]) — ganz abgesehen davon, dass es in § 159 heisst: „Wer es unternimmt, einen Anderen, d. h. denjenigen der schwören soll, zur Begehung eines Meineids zu verleiten u. s. f., was doch deutlich darauf hinweist, dass nicht die Beeinflussung des Willens eines dritten, sondern dieses Anderen, der schwören soll, in Frage steht[2]).

III.

Bezüglich der Beihilfe ist aber ebenso zu argumentieren, wie bei der vorerst behandelten Anstiftung, nämlich dass kein absehbarer Grund vorliegt, die Beihilfe hier bei diesem selbständigen, vollendeten Verbrechen auszuschliessen. Der Angelpunkt der ganzen Deduktion ist eben der, dass § 159 ein delictum sui generis ist; daraus ergeben sich folgerichtig die hier aufgestellten Sätze über Versuch und Teilnahme von selbst.

Zu recht sonderbaren Ergebnissen sind besonders v. *Liszt, Hälschner, Voigt* und *Olshausen* in ihren Aus-

---

[1]) Vergl. hiezu Harburger a. a. O. S. 357 richtig auch Binding, H. Meyer, Oppenhoff u. Schütze a. a. O. O., Schmitz G. S XLVIII S. 40 ff. Recht verfehlt dagegen die oben S. 39 ff. angeführten Ausführungen von Hälschner, Liszt und Voigt.

[2]) Siehe dazu oben S. 53.

führungen über die Beihilfe zum erwähnten Delikte gekommen. Dabei kehrt immer und immer wieder der Gedanke, von dem man sich durchaus nicht losreissen kann, nämlich, dass das Verbrechen aus § 159 seinem Wesen nach versuchte Anstiftung zum Meineid sei. So ist nach *Voigt* und *Hälschner* eine strafbare Beihilfe nur denkbar, wenn der Meineid wenigstens zu leisten versucht worden ist. Es ist doch hier zu bedenken, dass, wie bereits oben dargetan, das in § 159 gedachte Unternehmen schon mit dem Ansinnen an den Anderen den falschen Eid zu leisten, vollendet ist, und dass darum derjenige, welcher die Absicht des Verleiters kennend, das zur Bestärkung des Ansinnens dargebotene Geld hergeliehen oder sonstige Hilfe gewährt hat, damit bereits dem Täter zur Begehung des Verbrechens (aus § 159) wissentlich Hilfe geleistet hat, wobei es doch unerheblich ist, ob das Ansinnen von weiteren Folgen begleitet war oder nicht.

Olshausen ferner teilt bezüglich der Anstiftung zur Meineidsverleitung zwar die Anschauung der Vorigen, erklärt jedoch ohne jede nähere Begründung die Beihilfe zur Anstiftung für denkbar und auch für strafbar; dabei müsse allerdings die Absicht des Gehilfen dahingehen, zu einer erfolgreichen Meineidsverleitung Beihilfe zu leisten, und sein Wille dürfe nicht darauf beschränkt sein, dass die Beihilfe nur zum Unternehmen geleistet werde,[1]) offensichtlich eine Anlehnung an die bereits oben S. 42 wiederholte Ansicht *Voigt*s, wonach

---

[1]) Olshausen, a. a. O. zu § 159 n. 8.

eine von vorneherein auf die erfolglose Verleitung zum Meineide abzielende Willensrichtung undenkbar sei.[1] [2])

In Anwendung der allgemeinen Regel über Teilnahme und Versuch und in Vergleichung des § 159 mit 160, von dem später noch einiges anzuführen ist, ergeben sich interessante Rechtsgestaltungen, die im folgenden § näher ins Auge gefasst werden sollen.

§ 6.

Kasuistische Erörterungen im Anschluss an die Ergebnisse des § 5.

1. A unternimmt es, den B zum Meineid zu verleiten; die Verleitungsabsicht des A kommt aber dem Destinatär B aus irgend welchen Grunde nicht zum Bewusstsein, d. h. es ist auf seinen Willen gar nicht eingewirkt worden.

---

[1]) Das gleiche muss für Henle-Schierlinger, St. G. B. f. d. deutsche Reich (München 1903) gelten; es heisst dort zu § 159: „Beim Gehilfen ist nur, wenn er eine erfolgreiche Anstiftung unterstützen wollte, Bestrafung aus § 159, 49 denkbar."

[2]) Gut hier Göbel a. a. O. S. 21:

„Beihilfe zu dem selbständigen Delikte des Unternehmens ist nicht nur logisch denkbar, sondern auch juristisch, und zwar als solche strafbar, denn die Handlung derselben geht an sich nicht in dem Begriffe „Unternehmen" auf, weil der Gehilfe seinen Dolus dem des Unternehmers unterordnet, mithin nicht selbst seinerseits es unternimmt, auch nicht mittelbar, einen Anderen zur Ableistung eines Meineides zu verleiten. Und zwar ist für die Strafbarkeit des Gehilfen keineswegs erforderlich, dass es zur schliesslichen, wenn auch nur versuchten „eidlichen Leistung" (!) gekommen ist."

A ist demnach gemäss § 43 wegen eines versuchten Verbrechens aus § 159 zu bestrafen.

2. Die unternommene Meineidsverleitung des A gelingt, ohne dass es aber zur Eidesleistung durch B gekommen wäre. A ist somit nach § 159 strafbar.

3. Die unternommene Verleitung durch A gelingt; B leistet einen Meineid; A ist nach Massgabe der §§ 48, 153 bezw. 154 R. St. G. B. wegen Anstiftung zum Meineide mit Strafe zu belegen.

4. A unternimmt es, den noch nicht 16 Jahre alten B zum Meineid zu verleiten, weiss jedoch nicht, dass B noch eidesunmündig ist; er unternimmt es, den geisteskranken C, dessen Zustand er aber nicht wahrnimmt, oder den wegen Meineides bereits Verurteilten, mithin eidesunfähigen D, wobei er wieder keine Kenntnis von der Eidesunfähigkeit des D hat, zum Meineid zu verleiten.

In allen diesen Fällen ist A wegen des Unternehmens aus § 159 zu bestrafen, da sein Verleitungswille darauf gerichtet war, dass der im einzelnen Falle zu Verleitende wissentlich etwas Unwahres beschwöre. In dieser Richtung hat er auch auf die betreffenden eingewirkt. Aus welchem Grunde der Eintritt des gewollten Erfolges d. i. die Meineidsleistung unterblieben ist, ist gleichgiltig, da ja das Verbrechen des A bereits durch die Einwirkung auf den Willen der zu Verleitenden B C und D vollendet ist.

Fraglich kann es bei dem Geisteskranken C sein, ob das vollendete Delikt aus § 159 vorliegt. Dann nämlich, wenn sein Geisteszustand ein derartiger ist, dass die Absicht des A dem C gar nicht zum Bewusst-

sein kommt, d. h. wenn auf seinen Willen gar nicht eingewirkt wurde, ist A wegen des versuchten Verbrechens gemäss §§ 43, 159 zur Strafe zu ziehen.

Die Fälle, dass A in voller Kenntnis der bei B, C und D vorhandenen Mängel es unternimmt, dieselben zum Meineid zu verleiten, werden wohl praktisch nicht vorkommen.

Hier würde auch der Tatbestand aus § 159 ermangeln, [1]) da dieser voraussetzt, dass der beabsichtigte Meineid wirklich von der zuständigen Behörde auch geleistet werden kann. Und davon muss auch der Verleiter fest überzeugt sein. Es kann aber von einer beabsichtigten Meineidsverleitung seitens des A dann nicht mehr die Rede sein, wenn dieser von vorneherein weiss, dass es zu einem solchen Meineid absolut nicht kommen kann, dass dem zu Verleitenden niemals eine Möglichkeit gegeben ist, den gewollten Meineid zu leisten. Dies kann allerdings bei dem eidesunmündigen [2]) B Tatfrage sein, z. B. dann, wenn A den B einige Tage vor der Verhandlung zur Begehung des Meineids verleitet und B vor derselben auch noch eidesmündig wird. Kommt es hier dann aus irgend einem Grunde nicht zur Eidesleistung durch B, so ist A nach § 159, ausserdem für den Fall der Meineidsleistung des B nach §§ 48, 159 zu bestrafen.

5. Die unternommene Verleitung des A gelingt. B kommt zum Schwur, sagt aber nach der Eidesleistung die reine Wahrheit aus.

---

[1]) So auch Binding a. a. S. 164.
[2]) Vergl. hiezu R. G. Rspr. IV 559, 684.

Hier ist A nach § 159 zu bestrafen, denn sein Wille war darauf gerichtet, dass der zu Verleitende B eine vorsätzlich falsche, beeidigte Beweisaussage mache, es sollte also nach der Absicht des Verleiters A die Aussage des B ein Meineid werden.

B hat diesem Ansinnen des A anfänglich nachgegeben und ist später — das Verbrechen des A war damals bereits vollendet — von der Begehung der ihm zugemuteten Missetat abgestanden. Es ist jedoch gleichgiltig, aus welchem Grunde der Eintritt des von A gewollten Erfolges unterblieben ist. Ein Meineid ist nicht geleistet worden, sonst wäre A als Anstifter hiezu zu bestrafen, vielmehr hat B die volle Wahrheit ausgesagt. Die Absicht des A jedoch war auf einen Meineid von Seite des B gerichtet; diese Absicht war erfolglos, mithin war A eines Unternehmens der Meineidsverleitung schuldig zu sprechen.

6. Die unternommene Meineidsverleitung des A hat Erfolg; B leistet den Eid, seine Aussage ist jedoch, während er und A sie für falsch halten, objektiv richtig.[1])

Das theoretisch allein Richtige und praktisch am meisten Befriedigende wäre hier, den Verleiter A als fingierten Täter des gewollten Meineids zu bestrafen. Denn der von B geschworene Eid ist und bleibt für A ein Meineid, da er die von B bezeugte wahre Aussage für falsch hält und eine unrichtige Zeugschaft auch gewollt hat.

Mittelbare Täterschaft anzunehmen, schliesst aber das Gesetz selbst aus, das eine solche unbegreiflicherweise beim Meineid ablehnt und diese Ausnahmestel-

---

[1]) Vgl. dazu R. G. Rspr. X. 569.

lung wohl auch auf die „Sondernatur der Eidesdelikte“ und auf den „höchstpersönlichen Charakter“ des Eides stützt.

Doch mit Unrecht. Man nennt den Eid höchstpersönlich, und meint damit, dass der Meineid ein Delikt sei, bei dem Tätervorsatz und Ausführung der verbrecherischen Handlung unmittelbar in einer Person vereinigt sein müssten, dass also nur der im einzelnen Falle Schwurpflichtige sich eines Meineides schuldig machen könne. Als ob in dem Sprechen der Eidesformel allein das Wesen des Eides läge. Das wesentliche des Eides ist doch, dass der Inhalt des Eides der Wahrheit entspricht; denn das ist die eigentlichste Eidespflicht, streng bei der Wahrheit zu bleiben; diese reine Wahrheit muss aber dann durch die im Gesetze vorgeschriebenen Formelworte noch in besonders feierlicher Weise bekräftigt werden.

Ferner ist auch der Satz aufgestellt worden:[1]) „Die Eidespflicht kann nur durch den Schwörenden selbst nicht aber durch einen Dritten verletzt werden, gerade so wie das eigentliche Amtsdelikt, die Notzucht, der Incest ihrem Begriffe nach durch einen Anderen nicht verübt werden können.“ Darauf ist zu erwidern, dass der Begriff der mittelbaren Täterschaft auch auf die zu dieser Begründung herangezogenen Beispiele uneingeschränkt Anwendung findet, da im allgemeinen jedes Delikt auch mittelbar begangen werden kann,[2])

[1]) Schultze a. a. O.

[2]) z. B. Die Frau A stiftet den geisteskranken, strafmündigen B an, die C zu notzüchtigen; B ist straflos. Die Frau A die als solche physisch an einer anderen Frau keine Notzucht begehen kann, ist als mittelbare Täterin aus § 177 aufzufassen und zu bestrafen.

ferner dass die Gleichstellung dieser Begriffe selbst eine durchaus unhaltbare ist, da die falsche Aussage beim Täter eine solche besondere Qualität wie beim Amtsdelikte, dem Incest, nicht voraussetzt, vielmehr umgekehrt die Ablegung einer bestimmt qualifizierten Aussage dem Aussagenden eben erst diese Qualität verleiht. [1])

Um wieder auf unseren Fall zurückzukommen, so trifft Anstiftung zum Meineid hier nicht zu, da ja in Wirklichkeit kein Meineid geleistet ist; ebensowenig hat B einen bona fide falschen Eid geleistet, denn er hat ja, allerdings unbewusst, die Wahrheit bezeugt.

Somit wird A wieder aus § 159 zu bestrafen sein, da seine Verleitungsabsicht darauf ging, dass der Zeuge B wissentlich etwas Unwahres beschwöre. Der Eintritt des gewollten Erfolges ist aber unterblieben und zwar zu einer Zeit, als das Verbrechen des A bereits abgeschlossen war.

Ganz verkehrt ist die Auffassung *Liszt*s, [2]) die wieder auf der Lehre von der Unselbständigkeit unseres Delikts beruht, hier den Verleitenden ganz ohne Strafe ausgehen zu lassen, da in diesem Falle strafbarer Versuch vorliege.

---

[1]) Vergl. hiezu insbes. v. Liszt. f. A. S. 199 ff. ferner v. Helldorf, die mittelbare Täterschaft und die Verleitung zum Falscheid S. 18 ff, 31 ff;

dagegen a. M.

Borchert, strafr. Verantwortlichkeit für Handlungen Dritter S. 106.; Göbel a. a. O. S. 16; Hermes, zur Lehre von der Teilnahme am Verbrechen S. 41; Loening, Haftung des verantwortlichen Redakteurs S. 149; Mössmer, die mittelbare Täterschaft S. 60, Olshausen Kommentar zu § 160 n. 9; Schultze, Voigt, a. a. O. O.

[2]) Liszt, Lehrbuch S. 592.

7. A unternimmt es, den B zum vorsätzlichen, wissentlichen Falscheid zu verleiten; B leistet dagegen einen fahrlässigen Falscheid.

Wenn A hier den B zum Meineid, d. i. zur wissentlich falschen eidlichen Aussage verleiten wollte und B keinen Meineid, sondern wie hier angenommen ist, einen fahrlässigen Falscheid geschworen hat, so ist jenes auf den Meineid gerichtete Unternehmen des A erfolglos geblieben, mithin auch wieder der Tatbestand des § 159 begründet, weshalb A hieraus mit Strafe zu belegen ist, während B aus § 163 strafbar erscheint.[1]) Richtiger wäre hier allerdings auch wieder den Verleiter A als Täter des vorsätzlichen Meineids zu bestrafen.

Liszt[2]) will in diesem Falle den Verleiter A aus § 160 ahnden und zwar auch dann, wenn der Verleitete B in guten Glauben falsch schwört, da in beiden Fällen die Vorbereitungs- oder Versuchshandlung durch die Vollendung konsumiert werde, eine Behauptung, die wiederum dem leidigen Gedanken an die Unselbstständigkeit unseres Delikts entspringt.[3])

---

[1]) Vergl. hiezu R. G. U. v. 14. Nov. 1901 (E. XXXIV S. 431) ebenso Binding a. a. O. S. 165.

[2]) Liszt, Lehrbuch S. 579.

[3]) Vergl. für die in der Arbeit vertretenen Ansicht die Urteile des Reichsgerichts Rspr. VIII 302, IV. 267 G. A XLV, 423: „Der § 159 verlangt, dass der Wille des Verleiters darauf gerichtet sein müsse, dass der zu Verleitende wissentlich etwas unwahres beschwöre. Seine Absicht muss also dahin gehen, den Anderen zu einer unwahren Aussage trotz besseren Wissens zu bestimmen. Nicht aber ist erfordert, dass der zu Verleitende die Unwahrheit der von ihm geforderten Bekundung kennt.“ Sehr interessant ist auch der in D. J. 7 Bd. V S. 49 angeführte Fall: Jemand unternimmt die Verleitung, ohne zu wissen, dass der zu Verleitende zur Tat schon entschlossen ist. Natürlich ist der Verleiter aus § 159 strafbar.

8. A unternimmt es, den zurechnungsunfähigen B zum Meineid zu verleiten; B legt in voller Kenntnis der Sachlage eine vorsätzlich-falsche Aussage ab, kann aber aus dem oben angeführten Grunde nicht bestraft werden. Es wird in unserem Falle der Verleiter A wieder wegen unternommener Meineidsverleitung zu bestrafen sein. Es ist ja Voraussetzung des § 159 nur, dass die Verleitung des A nicht bis zur Ablegung einer falschen, strafrechtlich verfolgbaren, beeideten Aussage geführt hat; wird jedoch die vom Verleiter gewollte Aussage wirklich abgelegt, dann kann von einer unternommenen Verleitung dann noch recht gut die Rede sein, wenn wie hier, der geleistete Meineid strafrechtlich gar nicht existent geworden ist, da ja überhaupt kein Meineid vorliegt, der mit Strafe belegt werden könnte.

Mithin war die unternommene Meineidsverleitung des A erfolglos insoferne, als nur ein strafrechtlich unerheblicher Meineid geleistet wurde.

Liszt bezeichnet die Ansicht den Verleiter A hier wegen unternommener Verleitung aus § 159 zu bestrafen, als „entschieden unhaltbar“ und begründet dies damit, begriffliche Voraussetzung des § 159 sei, dass die Verleitung nicht bis zur Ablegung einer falschen Aussage geführt habe. So allgemein ist der Satz natürlich nicht richtig. *Liszt* hat es eben hier übersehen zwischen strafrechtlich erheblichen und unerheblichen Tatsachen zu unterscheiden. Der Erfolg, den *Liszt* hier im Auge hat, ist aber strafrechtlich irrelavant.

Etwas anderes ist es dagegen, wenn man den Verleiter A ins Auge fasst; dieser ist der wirkliche,

mittelbare Täter des durch sein Werkzeug B geschworenen Eides; für diesen ist der strafrechtlich nicht verfolgbare Meineid des blos physischen Täters B existent. Es sollte eben hier der Schwerpunkt auf A bleiben und nicht, wie das Gesetz unter Aufgabe der allgemeinen Regel über mittelbare Täterschaft will, auf B verlegt werden; dann würde man auch nicht zu diesem unbefriedigenden Resultate kommen.

Die Konsequenz, die wir hier aus der herrschenden Lehre, dass es beim Meineid keine mittelbare Täterschaft gäbe, ziehen mussten, dient gewiss nicht dazu, uns die oben (S. 66 ff.) bekämpfte Ansicht von dem höchst persönlichen Charakter dieses Deliktes annehmbarer zu machen. [1])

9. Der Verleiter A will von vorneherein, dass B nicht wisssentlich falsch schwöre; B schwört, hat aber keine Kenntnis von der Unwahrheit der von ihm beschworenen Tatsache; ebensowenig kann ihm wegen dieser Unkenntnis ein Verschulden zur Last gelegt werden. A ist hier nach § 160 strafbar.

Auch hier würde die Lösung, den A als mittelbaren Täter des vorsätzlichen Meineides gemäss §§ 153 bezw. 154 zu bestrafen, praktisch wie theoretisch mehr befriedigen. Allein das lässt, wie schon ausgeführt, das Gesetz nicht zu.

10. Denken wir uns nun den vorigen Fall so gelagert, dass die Unkenntnis des B auf Fahrlässigkeit seinerseits beruht.

---

[1]) Vergl. zu diesem Falle insbes. Liszt f. A. S. 195 f.

Hier bringen die meisten Schriftsteller ebenfalls mit Recht den § 160 gegen den Verleiter A zur Anwendung, so unter anderen *Berner, Birkmeyer, Dochow, Frank, Göbel, Helldorf, Liszt, Rüdorff, Schütze, Schwarze* [1]) und zwar deshalb, weil de lege lata der § 160 auch beim Vorliegen einer Fahrlässigkeit auf Seiten des Verleiteten anzuwenden ist, da hier nur verlangt wird, dass der Verleitete die Unwahrheit der zu beschwörenden Tatsache nicht kennt. Warum er sie nicht kennt, ist eigens zu prüfen; bei fahrlässiger Unkenntnis wird also der Verleiter B als kulposer Täter aus § 163 l. c. strafbar erscheinen, während der Verleiter nach § 160 zu bestrafen sein wird.

v. Liszt [2]) nimmt hier auf Seite des Verleiters A Idealkonkurrenz an zwischen § 160 einerseits und Selbsttäterschaft gemäss § 163 andrerseits und begründet dies folgendermassen: „Denn der kulpose Falscheid, welchen der verleitete B verschuldet hat, ist auf die Tätigkeit des Verleiters A zurückzuführen und vorausgesetzt (was hier übrigens „regelmässig“ der Fall sein wird), dass auch der Verleiter diesbezüglich in culpa war, das heisst, wenn er voraussehen konnte, dass B nicht in unsträflicher, sondern in kulposer bona fides aussagen werde, so ist er auch wegen dieser fahrlässigen falschen Aussage als Selbsttäter zur Verantwortung zu ziehen.“

---

[1]) Birkmeyer, Encyklopädie der Rechtswissenschaft (1904) S. 1197, Rüdorff, Kommentar zum Str. G. B. § 160 n. 1; a. M. allerdings Binding a. a. O. S. 167: „Es darf die von dem Verleiteten feierlich bestätigte unwahre Beweisaussage diesem weder zu Vorsatz noch zu Fahrlässigkeit zurechenbar sein.

[2]) Liszt f. A. S. 195.

In dieser allgemeinen Fassung scheint diese Begründung um deswillen nicht richtig zu sein, weil *Liszt* dieselbe auf einer blossen Voraussetzung bezw. Vermutung aufbaut, die ja auch nach seinen eigenen Worten nicht immer („regelmässig") eintrifft, mithin keineswegs für alle Fälle als gegeben erachtet werden kann. Es wird ja in einzelnen Fällen zu prüfen sein, ob diese Voraussetzung gegeben ist, allein so ganz allgemein kann diese von *Liszt* angenommene ideelle Konkurrenz nicht gelten.

11. Noch mehr tritt die Verfehltheit der gegnerischen Auffassung von der mittelbaren Täterschaft bei folgendem Beispiele zu Tage. A wollte den B zur Leistung eines nur objektiv falschen Eides bestimmen, B hat aber diesen Eid wissentlich falsch geschworen. Mittelbare Täterschaft anzunehmen, verbietet jedoch § 160, ebensowenig kann A als Anstifter aus § 48 gestraft werden, da der Begriff der Anstiftung voraussetzt, dass von dem Angestifteten eine strafbare Handlung begangen wird, bei der sein Wille mit dem Willen des Anstifters zusammentrifft. Der zu einem nur objektiv falschen Eide Verleitete hat entweder überhaupt keine strafbare Handlung begangen oder sich nur einer

Fahrlässigkeit schuldig gemacht. Der aus § 160 Schuldige ist eben nicht asl Anstifter, sondern auf Grund der ein eigenes Vergehen des Verleitenden aufstellenden Gesetzesvorschrift als Täter zu strafen und derjenige, welcher die Falschheit des Eides kennt und diesen falschen Eid mit dem Bewusstsein der Falschheit ableistet, der will nicht das was der Verleiter zu einem nur objektiv falschem Eide will, sondern etwas anderes; er begeht nicht die vom

Verleiter gewollte, sondern darüber hinaus eine weitere Straftat. [1])

Es ist ein Falscheid im Sinne des § 160 nicht geleistet worden, sondern A hat versucht durch seine Verleitungstätigkeit einen solchen herbeizuführen.

So ergibt sich das nur wenig befriedigende Resultat den A wegen Versuchs der Verleitung zum Falscheid nach §§ 43, 160 zu strafen.

12. A fordert den B auf, den C zum Meineid zu verleiten. B leistet der Aufforderung des A Folge, C kommt jedoch nicht zum Schwur. Nach der Ansicht des Reichsgerichts wäre A aus § 159 strafbar.

Dies ist aber nach dem bereits oben Ausgeführten nicht richtig; A ist vielmehr als Anstifter des B nach § 48, 159 zu bestrafen, und zwar in gleicher Weise für den misslungenen wie für den erfolglosen Verleitungsversuch.[2])

13. A fordert den B auf, den C zum Meineid zu verleiten. B kommt der Aufforderung des A nach. C leistet einen vorsätzlichen, wissentlichen, falschen Eid.

Selbsverständlich sind hier A und B als Anstifter des C nach Massgabe der §§ 48 mit 153 bezw. 154 strafbar.[3])

---

[1]) Vergl. dazu Urteil d. R. G. Rspr. XI, 418. Binding a. a. O. S. 168 reiht an diese Entscheidung folgenden Fall an: „Jemand glaubt einen Unzurechnungsfähigen zum Falscheid zu bestimmen, hat aber statt dessen einen Handlungsfähigen bestimmt." Nach Binding ist der Verleiter gemäss §§ 43, 160 l. c. zu bestrafen. Diese Lösung Bindings trifft m. E. nur zu, wenn der vermeintliche Unzurechnungsfähige einen Meineid geschworen hat, ausserdem ist § 160 anzuwenden.

[2]) Dazu siehe oben: S. 34, 58 ff.

[3]) Binding a. a. O. S. 165 spricht in derartigen Fällen sehr bezeichnend von einer „Kettenanstiftung".

14. A fordert den B auf, den C zum Meineid zu verleiten. B schenkt jedoch der Aufforderung des A kein Gehör, bezw. er tritt von dem gefassten Entschlusse, den C zur Begehung des Verbrechens zu bestimmen, zurück. Hier leuchtet von selbst ein, dass eine versuchte Anstiftung des A wenigstens zum Verbrechen aus § 159 gegeben ist. Es ist kein einsehbarer Grund vorhanden, hier nicht den § 49a zur Anwendung zu bringen, da durch die Strafbestimmung des behandelten § 159 die angeführte Norm lediglich dann ausgeschlossen ist, wenn der Meineid selbst in Betracht kommt. Hier handelt es sich aber um die misslungene bezw. erfolglose Aufforderung das Verbrechen der Meineidsverleitung zu begehen, und es kann recht wohl § 49a zur Anwendung kommen, falls im übrigen die besonderen Voraussetzungen desselben vorliegen.[1]) Fehlen dagegen dieselben, so haben wir es mit einer strafrechtlich nicht verfolgbaren Tat zu tun. Jedenfalls aber ist dann auch Straflosigkeit veranlasst, wenn der erst zur Verleitung anzustiftende B von der hierauf gerichteten Absicht des A nicht einmal Kenntnis erhält, wie es in dem oben angeführten reichsgerichtlichen Urteil vom 4. Dez. 1884 der Fall war, wo der zum Zwecke der Anstiftung zur Verleitung geschriebene Brief vorher beschlagnahmt wurde.

15. A übergibt dem B einen Brief, dessen Inhalt aber der B nicht kennt, um ihn dem C auszuhändigen. In diesem Briefe bestimmt A den C, für ihn eine falsche

---

[1]) Ebenso Binding, Frank, Geyer, Harburger, H. Meyer und Schmitz a. a. O. D. Dagegen: Berner, Daude, Hälschner, Liszt, Olshausen a. a. O. O. ferner R. G. E. IX, 261, Rspr. III 26.

beeidete Aussage zu machen. A hat sich hier des B, um seine Verleitungsabsicht zu erreichen, lediglich als eines Werkzeuges bedient, er ist also mittelbarer Täter aus § 159, während die ohne Kenntnis handelnde Mittelsperson B straffrei ist.

16. A gibt dem B die mündliche Botschaft, es möge C für ihn ein falches Zeugnis vor Gericht ablegen. B überbringt dem C den Auftrag des A, nimmt aber selbst in keiner Weise eine Beeinflussung des C vor, wobei ihm jedoch seine Rolle zum Bewusstsein kommt.

A ist hier wieder als mittelbarer Täter aus § 159 strafbar, während der als Gehilfe des mittelbaren Täters handelnde B gemäss §§ 49, 159 zur Strafe zu ziehen ist.

17. Denken wir uns den letzten Fall so gelagert, dass der B sich für die ihm zugedachte Rolle nicht empfänglich zeigt, oder nach gefasstem Entschlusse von demselben wieder absteht, so liegt abermals eine versuchte Anstiftung zu dem Verbrechen aus § 159 vor, weshalb wiederum § 49a, falls seine besonderen Voraussetzungen vorliegen, zur Anwendung zu bringen sein wird.[1])

Die zuletzt unter 12—17 angeführten Beispiele werden besonders auch gezeigt haben, dass das Wort „Unternehmen“ nicht allzu weit gehend ausgedehnt, aber auch nicht auf die Fälle der bloss unmittelbaren Einwirkung beschränkt werden darf; ausserdem aber zeigen sie die Möglichkeit, bei geringerer Schuld eine mildere Strafe zu verhängen, wie auch dann Straffrei-

---

[1]) Vergl. zu dem zuletzt angeführten Beispiele insbes. Harburger a. a. O. S. 358 f.

heit eintreten zu lassen, wenn diese nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen veranlasst ist.[1])

Es möge hier noch gestattet sein, den äusserst interessanten Fall, den *Harburger* in der öfters zit. trefflichen Abhandlung mitteilt, anzuführen. Derselbe liegt folgendermassen:

„Die Brüder Franz und Nikolaus Lex von Sch... waren beschuldigt, in einer dunklen Nacht den am Kammerfenster seiner Geliebten stehenden Bauerssohn Philipp Huber von U... gemeinschaftlich misshandelt zu haben, und wussten, dass der Dienstknecht Kaspar Feichtlbauer von B... sich damals in nächster Nähe des Huber befunden sowie alsbald erklärt hatte, er habe sie beide als die Angreifer des Huber erkannt. Um nun das schwerwiegende Zeugnis des gänzlich unparteiischen Feichtlbauer zu beseitigen, wendete sich Franz Lex an einen gemeinschaftlichen Bekannten, den Häusler Alois Neumaier von N... unter dem Versprechen einer Belohnnung von 20 Mk. mit dem Ansinnen, er solle den Feichtlbauer zu der Aussage bewegen, dass er nicht wisse, wer die Angreifer gewesen seien; Neumaier liess sich jedoch hierauf nicht ein. Nun suchten Franz und Nikolaus Lex gemeinsam den Feichtlbauer auf und bedrohten ihn für den Fall, dass er zu ihren Ungunsten aussagen würde, mit Misshandlungen; und Feichtlbauer liess sich in der Tat durch diese Drohung bestimmen, nach dem Willen der Beiden eine wissentlich falsche Zeugenaussage zu machen und eidlich zu bekräftigen."

Ganz selbstverständlich ist nun, dass die Brüder Lex als Mitanstifter zu dem von Feichtlbauer geleisteten Meineid strafbar sind.

[1]) Vergl. dazu Harburger a. a. O.

Wie aber ist der Versuch des Franz Lex, den Alois Neumaier zur Verleitung des Kaspar Feichtlbauer anzustiften, strafrechtlich zu qualifizieren?

Dabei leuchtet von selbst ein, dass die von Franz Lex aufgewendete Tätigkeit selbständig zu betrachten und besonders unter Strafe zu stellen ist, da sie in gar keinem Kausalzusammenhange mit dem von Feichtlbauer geleisteten Meineide steht.

Nach der hier bekämpften Meinung des Reichsgerichts und seiner Anhänger wäre Franz Lex einer erfolglos unternommenen Verleitung des Kaspar Feichtlbauer selbst, vorgenommen durch die misslungene Einwirkung auf den Häusler Alois Neumaier, schuldig zu sprechen und somit nach § 159 zu bestrafen, während nach der in der Arbeit vertretenen Ansicht Franz Lex wegen der erfolglosen Aufforderung des Alois Neumaier, den Kaspar Feichtlbauer zum Meineid zu verleiten, nach Massgabe der §§ 49a, 159 St. G. B. unter Strafe zu stellen ist.[1])

IV. Kapitel.

§ 7.

In welchem Verhältnisse steht § 159 zu § 160 R. St. G. B.?

Nachdem im Vorhergehenden mehrfach Bezug genommen werden musste auf § 160 R. St. G. B., soll

---

[1]) So auch Harburger S. 360. Vergl. dagegen Binding a. a. O. S. 166, der unrichtigerweise Franz Lex nur wegen Anstiftung zum Meineide bestraft; es handelt sich aber hier um zwei Delikte, die in gar keinem Kausalzusammenhange stehen, mithin eigens zu bestrafen sind. v. Kries, Z. f. St. R. W. Bd. VII. S. 534 ff.

nunmehr in gedrängter Kürze das wichtigste von diesem Gesetze angeführt werden, weil es nicht uninteressant sein dürfte, einen Vergleich zwischen den §§ 159 und 160 zu ziehen.

Wie wir gesehen haben, trifft der § 159 die unternommene Verleitung eines Anderen zum Meineide mit Zuchthausstrafe von 1—5 Jahren, fakultativem Ehrverluste, ferner die unternommene Verleitung zur wissentlich falschen Versicherung an Eidesstatt mit Gefängnisstrafe von 1 Tage bis zu 1 Jahre.

Dieses Delikt besteht in einem Unternehmen, jemanden zu einer Handlung zu bestimmen, die nach Ansicht des Verleiters Meineid werden soll. Der Einwirkende muss also beabsichtigen, den Anderen zur vorsätzlichen wissentlich falschen beeideten bezw. eidesstattlichen Beweisaussage zu bestimmen; nur darf es nicht in Folge der Verleitung zum Meineide oder Versuch hiezu gekommen sein, sonst liegt Anstiftung vor.

Daraus ergibt sich zunächst folgendes: Die Verleitung zum Meineide nimmt in unserem Strafgesetzbuche eine auffallende Doppelstellung ein: 1. ist sie erfolglos, insoferne als es zur Meineidsleistung nicht gekommen ist, so wird sie als erfolglose Verleitung aus § 159 und zwar hier als selbständiges Delikt, 2. ist sie dagegen erfolgreich, so nämlich, dass der Verleitete den Meineid wirklich geleistet oder auch nur zu leisten versucht hat, so wird sie als Teilnahme an einem fremden Verbrechen nach den allgemeinen Grundsätzen über Anstiftung bestraft, und zwar als ein unselbständiges Delikt.

Der § 160 R. St. G. B. dagegen normiert:

„Wer einen Anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und wer einen Anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Was zunächst die Bedeutung der Worte „eines falschen Eides“ anlangt, so ist darüber kein weiteres Wort zu verlieren, da es völlig unbestritten[1]) und aus den Verhandlungen über die Aufnahme des § 160 in das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund zur Genüge erwiesen ist,[2]) dass hier im Gegensatze zum Meineide nur der objektiv falsche Eid (bezw. die objektiv falsche Versicherung an Eidesstatt) gemeint ist, d. h. eine eidliche Aussage, von dessen Wahrheitswidrigkeit zwar der Verleitende, nicht aber der Schwörende Kenntnis hat. Der § 160 greift aber ferner der gemeinen Meinung nach auch dann Platz, wenn der zum Schwur Verleitete zwar keine Kenntuis von der Unwahrheit der beschworenen Aussage hat, diese Unkenntnis jedoch auf Fahrlässigkeit seinerseits beruht. Dies braucht hier nicht weiter mehr erörtert zu werden, sondern es wird lediglich auf den oben angeführten Fall Nr. X verwiesen, wo die Richtigkeit dieser Ansicht des näheren darzutun versucht ist.

Erwähnung finden muss noch der Begriff „Verleiten“ in § 160.

---

[1]) So unter anderen: Berner, Binding, Göbel, Hälschner, Liszt, H. Meyer, Oetker, Olshausen, Oppenhoff, Schütze, Schwarze, Voigt a. a. O. O.

[2]) Vergl. oben S. not. 12.

„Verleiten“ ist hier ebensowenig gleichbedeutend mit „Anstiften“ wie in dem vorerst behandelten § 159 und zwar kann es hier um deswillen schon nicht gleichbedeutend sein, weil das Anstiften erfordert, dass beim Anstifter wie beim Täter in gleicher Weise eine vorsätzliche rechtswidrige Willensrichtung vorhanden ist; es wird vielmehr in § 160 verlangt, dass der Verleiter den Verleiteten zur Ableistung eines Eides bestimmte, dessen Wahrheitswidrigkeit zwar dem Verleiter aber nicht dem Verleiteten bekannt war, d. h. der Verleiter hat in dem Verleiteten vorsätzlich eine irrige Vorstellung über die Kausalität erwecken müssen.

Ferner genügt es hier zur Vollendung des Deliktes nicht, dass der Verleiter in dem Verleiteten nur den Entschluss, die Aussage zu machen hervorgerufen hat, es muss vielmehr der Verleitete den Eid auch wirklich geleistet haben,[1]) sonst liegt nur strafbarer Versuch vor.

---

[1]) Vergl. dazu Binding a. a. O S. 167 f.: Das Vergehen vollendet sich mit dem Abschluss der feierlich bestärkten Beweisaussage durch den Verleiteten. Vom Anfang der Verleitung bis an die Schwelle jenes Abschlusses reicht der Versuch,“ ferner Oetker, Helldorf, v. Liszt, Olshausen, Oppenhoff a. a. O.

Dagegen: Rubo, Kommentar zu § 160 n. 5: „Zur Ableistung eines Eides hat jemand einen Anderen dann verleitet, wenn er diesen durch falsche Gründe bestimmt hat, einen Eid leisten zu wollen.“

Diese Ansicht muss jedoch zu der unhaltbaren Folgerung führen, den Verleiter — falls der Verleitete aus irgend welchen Gründen nicht zur Eidesleistung gekommen ist — für die erfolglose Verleitung mit der für das vollendete Vergehen statt mit der für den Versuch geltenden Strafe zu ahnden und muss deshalb als vollständig verfehlt bezeichnet werden.

Dochow[1]) hat zur Verteidigung des § 160 angeführt, dass er eine notwendige Folge aus § 159 sei und sagt dazu: „Hat man einmal die erfolglose Verleitung zum Meineid als strafbare Handlung hingestellt, so war es nicht blos gerechtfertigt, sondern sogar geboten, auch die jetzt in § 160 erwähnte strafbare Handlung, die Verleitung zur Ableistung eines falschen Eides aufzunehmen. Bei diesem Verbrechen kann wenigstens die Möglichkeit vorhanden sein, dass auf Grund des falschen Eides Schaden entsteht, was bei jenem nicht der Fall ist."

Das ist jedoch nicht richtig; es ist vielmehr völlig verkehrt, aus der einen Sonderstrafbestimmung die Notwendigkeit der anderen folgern zu wollen. Wie soll aber auch der § 160 eine notwendige Folge der Aufstellung des § 159 sein. Denn fehlte § 159 in unserem St. G. B., so könnte eben die erfolglose Verleitung zum Meineide nach den allgemeinen Grundsätzen nicht bestraft werden, da der Versuch der Anstiftung an sich strafrechtlich unerheblich ist; wohl aber müsste man beim Fehlen des § 160 den Verleiter zum Falscheid einfach als mittelbaren Täter des geleisteten Meineids bestrafen, denn es steht — wie bereits oben dargetan ist — der Annahme einer mittelbaren Täterschaft auf Seiten des Verleiters begrifflich durchaus nichts im Wege und es ist von den Gegnern dieser Ansicht auch nicht ein triftiger Grund dafür angeführt worden, dass bei den Meineidsdelikten die allgemeine Regel über mittelbare Täterschaft nicht zur Anwendung gebracht werden könne.

---

[1]) Dochow a. a. O. S. 240.

Ganz unbegreiflich ist es, wie *Mössmer*[1]) dazu kommt, den § 160 „nicht nur tadellos logisch und konsequent, sondern auch überaus feinfühlig und scharf pointiert“ zu nennen. Ja, feinfühlig ist er allerdings, aber nur insofern, als er den Schuldigen recht zart behandelt und ihn trotz der besonderen Gefährlichkeit der Handlung in ganz unbegreiflicher Weise begünstigt.

Im übrigen vertritt *Mössmer* dieselbe falsche Anschauung wie *Dochow* und es ist ihm somit das Gleiche zu erwidern wie diesem.

Liszt[2]) dagegen sagt mit Recht von diesem Paragraphen, dass er an innerer Haltlosigkeit hinter seinem unmittelbaren Vorgänger nicht nur nicht zurückstehe, sondern denselben noch weit übertreffe und mit Berechtigung ein juristisches Monstrum genannt werden könne. Eine selbständige Strafdrohung gegen die Verleitung zum Falscheide sei an sich überflüssig, in der Gestalt des § 160 geradezu prinzipwidrig.

Treffender als *Binding* hätte wohl niemad diese verkehrte Strafbestimmung charakterisieren könne. Es heisst bei ihm:[3])

„Wer den Täterbegriff klar erfasst, der weiss, dass Jemand durch einen Andern Verbrechen hervorbringen kann, zu deren unmittelbaren Begehung ihm die nötigen Eigenschaften fehlen, und dass er durch diesen Mittelsmann nicht aus der Reihe der Täter gedrängt wird, am wenigsten, wenn das Werkzeug verbrechensunfähig ist, aber in Wahrheit auch nicht, wenn diesem

---

[1]) Mössmer a. a. S. 67.

[2]) Liszt f. A. S. 168 f. Berner, a. a. O. S. 436 nennt ihn „ein widersinniges Gesetz.“

[3]) Binding, a. a. O. S. 166 f.

die Verbrechensfähigkeit nicht mangelt. Dies gilt natürlich auch vom Meineid. Nur wen der Schein besticht, oder der ganz unklare moderne Anstifter-Begriff verwirrt, muss glauben, das Meineidsverbrechen könne von Niemanden anders als dem Schwörenden höchstpersönlich begangen werden. Wer den Unzurechnungsfähigen zum falschen beeideten Zeugnis bestimmt, ist genau ebenso Alleintäter des Meineids, wie Alleintäter des Mordes ist, wer den Wahnsinnigen zu der Tat angestachelt hat. Das Gesetzbuch bewegt sich aber allerdings — wie seine unbegreiflich milde Strafe beweisst — im Banne des falschen Glaubens, dass es sich hier um ein selbständiges Delikt handle — an Strafgehalt weit hinter der versuchten Verleitung zum Meineide zurückstehend — und privilegiert aus lauter Übereifer in Bekämpfung des Meineides schwerste Fälle desselben in unbegreiflichem Masse."

§ 8.

Das Strafausmass in beiden Paragraphen insbesondere in § 159.

Dieser geistvollen, überzeugenden Ausführung *Binding's* muss ihrem ganzen Inhalte nach beigepflichtet werden. Insbesondere trifft zu, was er bezüglich des Strafausmasses in beiden Paragraphen sagt. Von § 159 führt er ausserdem noch an,[1]) dass die Härte der Strafdrohung gegen diese unternommene Verleitung, deren Höchstbetrag genau die Hälfte des Strafmaximums für den Meineid betrage, allen Grundsätzen gerechter Strafabstufung Hohn spreche.

[1]) Binding, a. a. O S. 163.

Mit Ernst wird wohl auch Niemand leugen können, dass in § 159 die Minimalstrafe viel zu hoch gegriffen ist, dass ferner auch der Höchstbetrag derselben durchaus nicht gerechtfertigt erscheint, so dass von einer „gerechten Strafabstufung“ allerdings nicht geredet werden kann.

Bezüglich des § 160 ist, wie schon öfters erwähnt, zu bemerken, dass er an sich überflüssig ist, da der Verleitende mittelbarer Täter des von dem physischen Täter geleisten Meineides ist und als solcher mit der Strafe desselben belegt werden müsste, sodass das in § 160 aufgestellte Strafausmass sich als eine ganz unbegreifliche Begünstigung des Schuldigen darstellt; denn in Wahrheit hätte den Verleiter die Strafe aus § 153 zu treffen, während er mit der äusserst milden Strafe von einem Tag bis zu zwei Jahren Gefängnis belegt wird.[1])

§ 160 ist somit vollständig zu verwerfen und könnte bei einer demnächst zu erfolgenden Revision unseres ohnehin schon rückständigen Strafgesetzbuches mit Beruhigung gestrichen werden, ohne dass zu befürchten wäre, dass damit eine Lücke im Gesetze entstünde.

---

[1]) Oetker führt bezüglich des § 159 in seiner Vorlesung über Strafrecht (bes. Teil § 17) etwa folgendes aus: „Das vorsätzliche Unternehmen der Verleitung eines Anderen zur Begehung des Meineides ist mit höherer Strafe belegt als § 160 obwohl in § 160 ein schwereres Delikt vorliegt. Es ist dies ein Fehler des Gesetzes.“ Von § 160 heisst es ferner: „§ 160 ist zu Unrecht in das Gesetz gekommen; er ist überflüssig und schädlich.“

Nicht ganz dasselbe möchte ich von § 159 behaupten. Hier ist, da nach den allgemeinen Grundsätzen das in § 159 vorgesehene Delickt nicht mit Strafe belegt werden könnte, wegen der erhöhten Gefährlichkeit des Delikts eine Ausnahmebestimmung recht gut am Platze.

Es mag hier eingewendet werden, dass ja jedes Delikt mehr oder wenig gefährlich sei, da es gegen die Rechtsordnung überhaupt verstosse und als eine Gefährdung derselben sich darstelle, weshalb nicht einzusehen sei, warum gerade beim Meineid eine Ausnahmebestimmung zulässig sein solle. Dem soll auch nicht widersprochen werden. Allein bei der Verleitung zum Meineid handelt es sich um ein Grundübel, um den ersten Keim zur strafbaren Missetat, dem man am besten dadurch zu Leibe rückt, dass man ihm schon im Entstehen energisch und rücksichtslos begegnet. Und insoferne, aber auch nur insoferne, soll hier der so sehr missbrauchten Ausnahmebestimmung ein Zugeständnis gemacht werden.

Der Abhandlung *v. Kräwel*s,[1]) die sich gegen die Bestrafung der erfolglosen Verleitung zum Meineid nach § 130 des pr. St. G. B. richtet, kann nicht beigepflichtet werden.

Nach *Kräwel* wäre es besser, wenn die erfolglose Verleitung zum Meineide nicht Gegenstand einer besonderen Straffestsetzung geworden wäre. Denn es gehöre zu der Verleitung eine zwiefache böse Absicht, wenn sie irgend Erfolg haben solle, nämlich diejenige des Verleiters und diejenige des Verleiteten. Beide er-

[1]) Kräwel in G. A. X, S. 660 f

gänzten sich gegenseitig. Versage also der Verleitete seine Zustimmung, so sei nur ein unvollständiger böser Wille, also kein zu irgend einem Erfolg führender Wille vorhanden. „Cogitationis autem non est poena." Der Versuch des Verleiters scheitere wegen des untauglichen Mittels, das er gewählt habe, und das St. G. B. erkläre doch auch den Versuch mit untauglichen Mitteln nicht für strafbar.

Schon dies letzte Argument erscheint nicht als einwandfrei, denn weder im preussischen noch auch in unserem St. G. B. ist ausgedrückt, dass der Versuch mit untauglichen Mitteln nicht strafbar sei bezw. dass er es sei. So geht bekanntlich die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts im Gegensatze zu der objektivistischen Theorie von dem rein prinzipiellen Standpunkte aus, in der Gefährlichkeit des betätigten verbrecherischen Willens das strafbare des Versuchs zu erblicken und straft somit auch den Versuch bei absolut untauglichen Objekten oder Mitteln. Allein ganz abgesesehen davon, kann bei der Verleitung zum Meineid nicht schon a priori von einer „zwiefachen" bösen Absicht die Rede sein, da es sich doch hier in erster Linie um die böse Absicht des Verleiters allein handelt, der dann erst in zweiter Linie die böse Absicht des zu Verleitenden hervorbringen soll. Dabei muss aber der Erfolg vollständig ausscheiden, da der auf eine Fälschung des Beweismittels gerichtete böse Wille des Verleiters allein schon das gefahrbringende für die Rechtssicherheit ist, mag dieser böse Wille nun „vollständig" sein oder nicht.

Es soll gleichwohl *v. Kräwel* zugegeben werden, dass § 159 einer von den leider nicht seltenen Fällen

ist, wo der Gesetzgeber die Richter zwingt, auf ungerecht harte Strafen zu erkennen. Allein dies ist noch kein zwingender Grund dafür, die ganze Bestimmung, die an sich gewiss auch ihre guten Seiten hat, für schädlich zu erklären und deshalb über Bord zu werfen.

Die Mängel bestehen einerseits in der Ungenauigkeit des Gesetzes selbst, das alte, geläufige termini technici verwirft und neue unbestimmte Begriffe aufstellt; andererseits wurden sie aber in erhöhtem Masse dadurch künstlich hervorgerufen, dass in der Gesetzesauslegung gegen den ausdrücklichen, leicht erkennbaren Willen des Gesetzgebers fälschlich immer auf die „innere Natur des Verbrechens“ hingewiesen und somit das Wesen unserer Bestimmung vollständig verkannt und auf ganz falsche Bahnen gelenkt wurde.

Es sei nur daran erinnert, dass man gewiss nicht zu den ungerecht harten Strafen, wie sie auf Grund unserer Bestimmung tagtäglich in der Praxis ausgesprochen werden müssen, gekommen wäre, wenn man, wie allein richtig, nicht die Möglichkeit eines Versuches zu § 159 geleugnet und damit auch die Herabminderung des darin ausgesprochenen Strafausmasses ausgeschlossen hätte.

V. Kapitel.

(Schlusskapitel.)

Ausbau einer neuen Strafbestimmung an Stelle des § 159 R. St. G. B.

Aus den Gesichtspunkten heraus, dass der § 159 nicht an sich zu verwerfen, das darin aufgestellte

Strafmass aber ein durchaus ungerechtes ist, würde zunächst folgende neue Bestimmung begründet erscheinen:

„Wer es unternimmt, einen Anderen zum Meineid zu verleiten, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Nachdem im Vorausgehenden die überaus grosse Härte der in § 159 festgesetzten Strafe, deren Herabsetzung auf das der Gerechtigkeit entsprechende Mass der Verurteilte nur im Wege der Gnade erlangen kann, darzutun versucht und gezeigt worden ist, wie dagegen Abhilfe zu schaffen wäre, soll nun im Folgenden auf Grund des bereits gefundenen Ergebnisses weiter darüber gesprochen werden, wie die anderen, ausserdem noch aufgetretenen Mängel beseitigt werden könnten.

So haben wir im Verlaufe der Abhandlung gesehen, dass die Ausdrücke Unternehmen und Verleiten nicht gleichbedeutend sind mit den termini technici Versuchen und Anstiften.

Besonders ist an Stelle des klaren, anerkannten Begriffes „Versuchen“ der äusserst gefährliche, unbestimmte und dehnbare Kautschukbegriff “Unternehmen“ getreten; die Folgen, die nie ausbleiben, sobald man „die abschüssige Bahn der Ausnahmebestimmungen einzuschlagen beginnt“ [1]) konnten wir, abgesehen von der Theorie *Schwarze*'s und seiner Anhänger am deutlichsten bei der Rechtssprechung des Reichsgerichts, das in seiner Auslegung zu sehr bedenklichen Ergebnissen gelangt ist, erkennen.

---

[1]) So Liszt, f. A. S. 179.

Des weiteren haben wir gefunden, dass das „Verleiten“ sich von dem „Anstiften“ darin unterscheidet, dass der Anstifter intensiver, stärker auf den Willen des Anderen eingewirkt haben muss wie der Verleiter, dass also das Verleiten eine oberflächlichere weniger eingehende Tätigkeit ist als das Anstiften. Wie schon angedeutet, hat sich aber ferner gezeigt, dass das Verleiten eine wenn auch nur wenig nachhaltige Einwirkung auf den Willen des zu Verleitenden selbst erfordert, und dass dieses gesetzliche Merkmal völlig unbeachtet geblieben ist. Dieses Übersehen nun ist aber um so bedenklicher als gerade im Verleiten der Gegensatz zwischen Versuch und Vollendung dieses Delikts zu suchen ist; denn wer noch nicht eingewirkt hat, hat noch nicht verleitet; das Vorhergehende ist lediglich der Versuch hiezu; wer aber einwirkt, verleitet schon.

Das Hauptgewicht in unserer Strafbestimmung ferner ruht zwar nicht ganz auf dem Verleiten, es wurde aber fälschlicherweise insbesondere vom Reichsgericht in das Unternehmen allein verlegt, während dieser letztere Ausdruck in Wirklichkeit nur zur Charakterisierung des ersteren beitragen und zum Ausdruck bringen sollte, dass das Verleiten erfolglos sein müsse und zwar insoferne, als es zu einer strafrechtlich erheblichen Meineidsleistung aus irgend einem Grunde nicht kommen dürfe, denn es sollte hier lediglich die erfolglose Meineidsverleitung und auch nur diese geahndet werden.

Wenn nun des weiteren auch das Verleiten kein technischer Begriff ist, so ist es doch wenigstens ein durch den Sprachgebrauch fest bestimmter Ausdruck, so dass man ihm die Daseinsberechtigung nicht ab-

sprechen kann, zumal praktisch der Unterschied zwischen Anstiften und Verleiten kein allzugrosser ist, da der Anstifter stets auch schon als Verleiter strafbar ist, was umgekehrt jedoch nicht der Fall zu sein braucht. Dasselbe muss von dem Begriffe „Ansinnen“ gelten.

Ziehen wir jetzt das Endergebnis aus dieser Betrachtung, so kommen wir zu einer weiteren Abänderung unserer Bestimmung und erhalten folgenden Paragraphen:

„Wer einen Anderen erfolglos die Begehung eines Meineides a n s i n n t, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft.

Wer einen Anderen erfolglos die wissentliche Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt ansinnt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.“

M o t i v e zu § 159:

Der Ausdruck „Unternehmen“ ist wegen seiner Unbestimmtheit beseitigt worden; er wurde durch „erfolglos“ ersetzt, um anzudeuten, es sei hauptsächlich die Verleitungstätigkeit, das Ansinnen zu betonen. Es soll ja hier der Verleitung zum Meineide gesteuert, nicht aber jedes beliebige Unternehmen, d a s s i c h a l s g a r k e i n V e r l e i t e n d a r s t e l l t, mit Strafe getroffen werden.

Für den Begriff „Verleiten“ ist mit Rücksicht auf das ihn näher bezeichnende Wort „erfolglos“ der Ausdruck „ansinnen“ gewählt worden, weil das „erfolglose Verleiten“ insoferne einen Widerspruch in sich schliesst,

als nur bei Erfolg von „Verleiten“ — wie auch bei § 160 — gesprochen werden kann.

Aus dem Begriffe „Ansinnen“ ergibt sich auch die Möglichkeit eines Versuches zu § 159, da es ein Einwirken auf den Willen des Anderen voraussetzt; ist dies noch nicht erfolgt, so ist auch nicht verleitet, nicht angesonnen.

Bis dahin aber geht der Versuch.

Zuchthausstrafe soll hier eintreten in besonders schweren Fällen, vor allen dann, wenn die Mittel zur Verleitung verwerflich sind, oder die Folge bei der wirklichen Eidesleistung eine schwerwiegende wäre, während auf Gefängnis in den leichteren Fällen, so wenn der Verleiter unüberlegt gehandelt hat, zu erkennen ist.

Die Strafbarkeit des Versuches zu der Verleitung zur Versicherung an Eidesstatt wurde deshalb festgesetzt, weil die Art des Delikts als beabsichtigte Fälschung eines Beweismittels in jedem Falle eine Gefährdung der Rechtssicherheit bildet.